



GZ: ABT13-81548/2021-71

Graz, am 12.09.2025

Ggst.: Loser Bergbahnen GmbH & Co KG, 8992 Altaussee, Abnahme
Almblumendorf, Teilabnahmebescheid

**„Loser Erlebniswelt“
(hier: Hagan Lodge – 4. Baustufe)**

**16 Hütten
Gst. Nr. 1480/3, KG 67001 Altaussee**

**Teilabnahme der Hagan Lodge – 4. Baustufe
unter gleichzeitiger nachträglicher Genehmigung
geringfügiger Abweichungen
gemäß § 20 UVP-G 2000**

B E S C H E I D

1. Teilabnahme gemäß § 20 Abs 2 und 3 UVP-G 2000 iVm § 38 Stmk BauG iVm § 121 WRG 1959

In der UVP-rechtlichen Angelegenheit der AlpenParks Lodge GmbH, FN 314796k, Lichtersberg 84, 8992 Altaussee, ergeht aufgrund der Teilfertigstellungsanzeige samt Antrag auf nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen vom 01.12.2017 nachstehender

S p r u c h:

I.

Gemäß § 20 Abs 2 und 3 UVP-G 2000 iVm § 38 Stmk BauG iVm § 121 WRG 1959 wird festgestellt, dass die AlpenParks Lodge GmbH, FN 314796k, Lichtersberg 84, 8992 Altaussee, die mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 21.10.2004, GZ: FA13A-11.10-30/2004-65, grundsatzgenehmigte und mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 18.07.2005, GZ: FA13A-11.10-83/2005-62, detailgenehmigte Hagan Lodge, konkret die **16 Hütten auf dem Grundstück Nr. 1480/3, KG 67001 Altaussee, samt Infrastruktur** - abgesehen von den in Spruchpunkt II. und III. angeführten und nachträglich genehmigten geringfügigen Abweichungen - bescheid- und projektgemäß ausgeführt hat und das Teilvorhaben - nach Maßgabe der eingereichten, mit behördlichem Genehmigungsvermerk versehenen und einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden Abnahmeunterlagen gemäß Punkt 4. - **der Genehmigung** (Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 21.10.2004, GZ: FA13A-11.10-30/2004-65, und Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 18.07.2005, GZ: FA13A-11.10-83/2005-62) **entspricht**.

Gemäß § 20 Abs 2 UVP-G 2000 gilt der gegenständliche (Teil-)Abnahmebescheid auch als Betriebsbewilligung, Benutzungsbewilligung, Kollaudierung und dergleichen nach den für die Hagan Lodge (hier: 16 Hütten samt Infrastruktur auf dem Grundstück Nr. 1480/3, KG 67001 Altaussee) in den UVP-Genehmigungsverfahren mitangewendeten Materiengesetzen. Der gegenständliche (Teil-)Abnahmebescheid ersetzt ab seiner Rechtskraft die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Im vorliegenden Fall gilt dieser (Teil-)Abnahmebescheid auch als **Benutzungsbewilligung gemäß § 38 Stmk BauG und Überprüfungsbescheid gemäß § 121 WRG 1959**.

Die Nebenbestimmungen Nr. 7 bis 11 des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 21.10.2004, GZ: FA13A-11.10-30/2004-65, entfallen, weil die Retentionsbecken nicht hergestellt wurden. Ebenso entfallen die Nebenbestimmungen Nr. 13 und 44 des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 18.07.2005, GZ: FA13A-11.10-83/2005-62, weil in den 16 Hütten keine Pelletöfen ausgeführt wurden.

2. Nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen gemäß § 20 Abs 4 UVP-G 2000

II.

Gleichzeitig wird der AlpenParks Lodge GmbH, FN 314796k, Lichtersberg 84, 8992 Altaussee, gemäß § 20 Abs 4 iVm § 18 Abs 3 UVP-G 2000 die **nachträgliche Genehmigung nachstehender geringfügiger Abweichungen** - nach Maßgabe der eingereichten, mit behördlichem Genehmigungsvermerk versehenen und einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden Abnahmeunterlagen gemäß Punkt 4. - erteilt:

- Installation von Infrarotheizungen anstelle von Pelletöfen
- Änderungen bei der Ausführung der Oberflächenentwässerung

3. **Materienrechtliche Spruchpunkte gemäß § 20 Abs 4 UVP-G 2000 (geringfügige Abweichungen)**

III.

Dieser (Teil-)Abnahmebescheid gilt hinsichtlich der nachträglich genehmigten geringfügigen Abweichungen im Zusammenhang mit den ausgeführten **Infrarotheizungen als gewerberechtlicher Kenntnisnahmebescheid** von Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen und die auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles erwarten lassen, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs 2 Z 3 bis 5 GewO 1994 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden (**§ 81 Abs 2 Z 7 und Abs 3 GewO 1994**).

Gleichzeitig gilt dieser (Teil-)Abnahmebescheid hinsichtlich der nachträglich genehmigten geringfügigen Abweichungen im Zusammenhang mit der ausgeführten **Oberflächenentwässerung als wasserrechtlicher Genehmigungsbescheid** von geringfügigen Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind (**§ 121 Abs 1 WRG 1959**).

Hinweise:

Die in den Bescheiden der Steiermärkischen Landesregierung vom 21.10.2004, GZ: FA13A-11.10-30/2004-65, und vom 18.07.2005, GZ: FA13A-11.10-83/2005-62, enthaltenen Nebenbestimmungen sind, sofern sie **Dauervorschreibungen bzw. -auflagen** bilden und sich auf die gegenständlichen 16 Hütten samt Infrastruktur beziehen, weiterhin auf Dauer einzuhalten.

Laut Feststellungsbescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 29.03.2004, GZ: FA13A-11.10-30/2004-6, handelt es sich beim Vorhaben „Loser Erlebniswelt“ um ein Vorhaben der Spalte 3 des Anhangs 1 zum UVP-G 2000. Ein Zeitpunkt für die Durchführung der Nachkontrolle ist daher nicht festzulegen (vgl. § 20 Abs 5 iVm § 22 Abs 1 UVP-G 2000).

Gemäß § 21 Abs 1 UVP-G 2000 geht mit Rechtskraft des gegenständlichen (Teil-)Abnahmebescheides die Zuständigkeit der UVP-Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Materienbehörden über.

4. **Abnahmeunterlagen sowie Beschreibung des Abnahmegegenstandes und der zur Genehmigung beantragten geringfügigen Abweichungen**

4.1. Abnahmeunterlagen

- Teilfertigstellungsanzeige vom 01.12.2017
- Bauvollendungsanzeige der Recon Wien Wohnbau GmbH vom 30.10.2017
- Lageplan Alpenblumendorf vom 30.06.2017, Absteckung Gebäudeecken und Wege, GZ: 4973/16
- Aktennotiz vom 20.06.2017 - Fenster- und Türeineinbau
- Aktennotiz vom 03.08.2017 - Holz-Alu-Fenster Sauna samt Griffe
- Anlagenbuch samt Elektro-Prüfbefunde
- Bestätigung Haustechnik Wagrain vom 22.06.2017 samt Druckprüfungsprotokolle
- Prüfprotokolle Blitzschutzanlage
- Benützungsbewilligungen vom 28.08.2017 für die Fertigteilrauchfänge, erstellt von Rauchfangkehrermeister Christian Obkirch

- Prüfberichte Kanal 09.08.2017 und 10.08.2017, erstellt von der WDL-Wasserdienstleistungs GmbH
- Bestätigung Einscheibensicherheitsglas vom 23.11.2017, erstellt von der Zand Glaserei
- Bestätigung vom 27.11.2017 über die bescheid- und projektgemäße Ausführung (ausgenommen Oberflächenentwässerung), erstellt von der Recon HochTief GmbH
- Elektroattest Saunabereich vom 27.11.2017, erstellt von der Elektro Hentschel GmbH
- Konformitätserklärung Elektro-Saunaofen vom 14.05.2007, erstellt von der Saunatec Group LTD
- Stellungnahme der IGBK GmbH vom 27.10.2021 zur ausgeführten Oberflächenentwässerung
- Stellungnahme der IKK Group GmbH vom August 2024 zu den Auflagen und Anordnungen

Nachreichung Fachbereich Emissionstechnik (OZ 32)

- Eingabe vom 11.11.2024
- Datenblatt Wandinfrarotheizung (Heatness PRO Infrarot Heizsysteme)

Nachreichung Fachbereich Forsttechnik (OZ 34)

- Eingabe vom 21.11.2024
- Rodungsplan Detailgenehmigung 2005 - Ausführung, Projektnummer: 10-16-8024, November 2024
- Grundbesitzerverzeichnis

Nachreichung Fachbereich Maschinentechnik und Geologie (OZ 46)

- Eingabe vom 24.01.2025 (eingelangt am 27.01.2025)
- Anlagenbuch, erstellt von der Elektro Hentschel GmbH
- Lageplan Hüttendorf, Projektnummer: C6024, Jänner 2025

Nachreichung Fachbereich Maschinentechnik (OZ 52)

- Eingabe vom 06.03.2025
- Bestätigung vom 13.12.2021 der Energie AG Vertrieb GmbH

Nachreichung Fachbereich Geologie (OZ 64)

- Eingabe vom 20.05.2025
- 3 Prüfberichte Bruchmaterial
- Übersichtsplan Entwässerung Lodges 47-61
- Materiallieferung Recon Group GmbH

4.2. Beschreibung des Abnahmegegenstandes

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 21.10.2004, GZ: FA13A-11.10-30/2004-65, wurde der RBG Entwicklungs- und Errichtungs GmbH und der Loser Bergbahnen GmbH & Co KG die Grundsatzgenehmigung gemäß § 18 UVP-G 2000 für das Vorhaben „Loser Erlebniswelt“ unter anderem bestehend aus der Hagan Lodge (62 Hütten) samt Infrastruktur rechtskräftig erteilt.

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 18.07.2005, GZ: FA13A-11.10-83-2005/62, wurde der KBG Consulting GmbH, der Almblumendorf Errichtungs GmbH als Rechtsnachfolgerin der RBG Entwicklungs- und Errichtungs GmbH und der Loser Bergbahnen GmbH & Co KG die Detailgenehmigung für die Hagan Lodge (62 Hütten) samt Infrastruktur rechtskräftig erteilt.

Die auf den Grundstücken Nr. 1480/1, 1570/2 und 1571/2, KG 67001 Altaussee, situierten 29 Hütten samt dazugehöriger Infrastruktur wurden mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 05.12.2005, GZ: FA13A-11.10-83/2005-87, rechtskräftig abgenommen. Die Abnahme der auf dem Grundstück Nr. 1486, KG 67001 Altaussee, befindlichen 17 Hütten erfolgte mit rechtskräftigem Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 15.02.2007, GZ: FA13A-11.10-161/2006-17.

Entscheidungsgegenstand des gegenständlichen (Teil-)Abnahmeverfahrens sind die verbleibenden 16 Hütten auf dem Grundstück Nr. 1480/3, 67001 Altaussee, samt dazugehöriger Infrastruktur sowie die zur Genehmigung beantragten geringfügigen Abweichungen. Ebenso werden die in den vorgenannten Abnahmebescheiden vom 05.12.2005 und 15.02.2007 vorgeschriebenen und noch nicht nachgewiesenen Anordnungen auf deren Erfüllung überprüft.

4.3. Beschreibung der zur Genehmigung beantragten geringfügigen Abweichungen

- Installation von Infrarotheizungen anstelle von Pelleteinzelöfen bzw. Flüssiggas-Heizungsanlagen

Ursprünglich war der Einbau von Pelleteinzelöfen bzw. Flüssiggas-Heizungsanlagen geplant. Tatsächlich wurden in den gegenständlichen 16 Hütten Elektro-Infrarotheizungen installiert.

- Änderungen bei der Ausführung der Oberflächenentwässerung

Die auf den Grundstücken Nr. 1480/1 und 1480/3, KG 67001 Altaussee, geplanten Anlagen zur Oberflächenentwässerung wurden geändert ausgeführt. Konkret wurden die geplanten Retentionsmaßnahmen zum Rückhalt und zur gedrosselten Ableitung der Regenwässer nicht realisiert und stattdessen ein direktes Ableitungssystem in die in unmittelbarer Nähe situieren Gewässer (Brandlwiesengraben im Norden und Mühlgraben im Süden) errichtet. Der Entfall der ursprünglich geplanten Retentionsmaßnahmen wird mit der realisierten Wildbachsperre im Augstbach begründet, aufgrund derer merkliche Abflussspitzen aus dem Almhüttendorf nicht zu erwarten sind.

5. Kosten

Gemäß dem V. Teil Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF, hat die **AlpenParks Lodge GmbH, FN 314796k, Lichtersberg 84, 8992 Altaussee**,

1. als Kommissionsgebühren nach der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBl. Nr. 123/2012, idgF	
a) nach § 1 Z 2 für die Ortsaugenscheine am 15.11.2024 (1 Amtsorgan, insg. 4/2 Stunden), 28.04.2025 (1 Amtsorgan, insg. 2/2 Stunden á € 24,90) und 12.05.2025 (5 Amtsorgane, insg. 15/2 Stunden á € 24,90)	€ 522,90

2. als Verwaltungsabgabe nach der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. Nr. 73/2016 idgF	
a) nach Tarifpost A2 für diesen Bescheid (UVP-Abnahmebescheid) á € 13,50	€ 13,50
b) nach Tarifpost A4 für die Niederschrift des Ortsaugenscheins am 12.05.2025 pro Bogen á € 6,20 (insg. 1 Bogen) - max. jedoch € 1.357,00	€ 6,20
c) nach Tarifpost A7 für 22 Vidierungen der Projektunterlagen in 4-facher Ausführung (insg. 88 Vidierungen) á € 6,20 - max. jedoch € 1.357,00	€ 545,60

zusammen: € 1.088,20

mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Hinweis:

Die **AlpenParks Lodge GmbH, FN 314796k, Lichtersberg 84, 8992 Altaussee**, wird ersucht,

3. als Bundesgebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, idgF	
a) nach Tarifpost 5 Abs 1 für die Projektunterlagen pro Bogen á € 3,90 - max. jedoch € 21,80 (22 Vidierungen in 4-facher Ausfertigung; insg. 88 Vidierungen)	€ 976,80
b) nach Tarifpost 6 Abs 1 für den Antrag vom 01.12.2017 € 14,30	€ 14,30
c) nach Tarifpost 7 Abs 1 Z 2 für die Niederschrift des Ortsaugenscheins am 12.05.2025 pro Bogen á € 14,30 (insg. 1 Bogen)	€ 14,30

zusammen: € 1.005,40

mittels beiliegender Gebührenvorschreibung zu entrichten. Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme auf der beiliegenden Gebührenvorschreibung berücksichtigt.

Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, müssen Sie damit rechnen, dass die Landesverwaltungsabgaben im Exekutionsweg hereingebracht werden. Hinsichtlich der Bundesgebühren (feste Gebühr) erfolgt bei nicht vorschriftsmäßiger Entrichtung eine Meldung an das Finanzamt Österreich, welches diese sodann mit einer Gebührenerhöhung iHv 50 % (§ 9 Abs 1 GebG) bescheidmäßig festsetzt.

Für die AlpenParks Lodge GmbH, FN 314796k, Lichtersberg 84, 8992 Altaussee , ergibt sich eine Gesamtsumme von € <u>2.093,60</u>

6. Rechtsgrundlagen

§§ 18 Abs 3, 19, 20 Abs 1, 2, 3, 4 und 5, 22 sowie 39 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 35/2025;

§§ 81 Abs 2 Z 7 und Abs 3, 345 Abs 6 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. 150/2024;

§ 121 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 73/2018;

§ 38 Stmk Baugesetz, LGBL. Nr. 59/1995 idF LGBL. Nr. 48/2025;

§ 12 Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27/1993 idF BGBl. I Nr. 110/2024;

§§ 37, 45, 57, 76, 77 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 50/2025;

§ 1 Abs 2, Tarif A TP2, TP4 und TP7 der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Durchführung des Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes 1968 in den Angelegenheiten der Landesverwaltung (Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016) LGBL. Nr. 73/2016 idF LGBL. Nr. 60/2024;

§ 1 Z 2 der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung mit der Kommissionsgebühren für Amtshandlungen außerhalb der Behörde festgesetzt werden (Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013) LGBL. Nr. 123/2012 idF LGBL. Nr. 55/2015;

§ 11 Abs 1 Z 1 iVm § 14 TP 5 Abs 1 und TP 6 Abs 1 Gebührengesetz 1957 (GebG), BGBl. Nr. 267/1957 idF BGBl. I Nr. 20/2025.

BEGRÜNDUNG

7. Verfahrensgang

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 21.10.2004, GZ: FA13A-11.10-30/2004-65, wurde der RBG Entwicklungs- und Errichtungs GmbH und der Loser Bergbahnen GmbH & Co KG die Grundsatzgenehmigung gemäß § 18 UVP-G 2000 für das Vorhaben „Loser Erlebniswelt“ unter anderem bestehend aus der Hagan Lodge (62 Hütten) samt Infrastruktur rechtskräftig erteilt.

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 18.07.2005, GZ: FA13A-11.10-83/2005-62, wurde der KBG Consulting GmbH, der Almblumendorf Errichtungs GmbH als Rechtsnachfolgerin der RBG Entwicklungs- und Errichtungs GmbH und der Loser Bergbahnen GmbH & Co KG die Detailgenehmigung für die Hagan Lodge (62 Hütten) samt Infrastruktur rechtskräftig erteilt.

Die KBG Consulting GmbH wurde in die Hagan Lodge GmbH umfirmiert. Rechtsnachfolgerin der Almblumendorf Errichtungs GmbH ist die AlpenParks Projektentwicklungs GmbH. Die AlpenParks Lodge GmbH besteht aus der Hagan Lodge GmbH und der AlpenParks Projektentwicklungs GmbH.

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 05.12.2005, GZ: FA13A-11.10-83/2005-87, wurde festgestellt, dass vom Vorhaben „Loser Erlebniswelt“ folgende Vorhabenselemente - unter gleichzeitiger Genehmigung geringfügiger Abweichungen - entsprechend der Detailgenehmigung vom 18.07.2005, GZ: FA13A-11.10-83/2005-62, ausgeführt wurden:

- Hagan Lodge (Baustufe mit 14 Hütten Gst. Nr. 1570/2 und 1571/2, KG 67001 Altaussee) samt Infrastruktur (Zufahrtstraßen, Zufahrtsbrücke „Mühlgraben“ und Parkplätze)
- Hagan Lodge (Baustufe „Almblumendorf“ mit 15 Hütten Gst. Nr. 1480/1, KG 67001 Altaussee) samt Infrastruktur (Zufahrtsstraße Almblumendorf)

Aufgrund der geringfügigen Abweichungen wurden im Abnahmebescheid unter Pkt. 1.3. insgesamt 17 Anordnungen getroffen, deren Erfüllung - soweit dies aus dem Verwaltungsakt noch nachvollzogen werden kann - nur teilweise nachgewiesen wurde.

Nachgewiesen wurde die Erfüllung der Anordnungen Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 16. Nicht nachgewiesen wurde die Erfüllung der Anordnungen Nr. 1, 11, 12., 13, 14, 15 und 17. Letztere wurden im Rahmen der gegenständlichen Abnahmeprüfung auf deren Erfüllung überprüft. Der Zuständigkeitsübergang wurde den Materienbehörden - ausgenommen der noch ausständigen Anordnungen - mit behördlichem Schreiben vom 17.10.2008, GZ: FA13A-11.10.10/2008-21, mitgeteilt.

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 15.02.2007, GZ: FA13A-11.10-161/2006-17, wurde festgestellt, dass das Vorhabenselement Hagan Lodge (Baustufe mit 17 Hütten Gst. Nr. 1486, KG 67001 Altaussee) - unter gleichzeitiger Genehmigung geringfügiger Abweichungen - der Detailgenehmigung vom 18.07.2005, GZ: FA13A-11.10-83/2005-62, entspricht.

Aufgrund der geringfügigen Abweichungen wurden im Abnahmebescheid unter Pkt. 1.3. insgesamt 8 Anordnungen getroffen, deren Erfüllung - soweit dies aus dem Verwaltungsakt noch nachvollzogen werden kann - nur teilweise nachgewiesen wurde.

Nachgewiesen wurde die Erfüllung der Anordnungen Nr. 2, 3 und 4. Nicht nachgewiesen wurde die Erfüllung der Anordnungen Nr. 1, 5, 6, 7 und 8. Letztere wurden im Zuge der gegenständlichen Abnahmeprüfung auf deren Erfüllung überprüft. Ausgenommen der noch ausständigen Anordnungen wur-

de der Zuständigkeitsübergang den Materienbehörden mit Schreiben vom 13.07.2007, GZ: FA13A-11.10.-161/2006-36, mitgeteilt.

Mit Eingabe vom 01.12.2017 hat die AlpenParks Lodge GmbH, FN 314796k, die Fertigstellung der 4. Baustufe der Hagan Lodge samt Infrastruktur gemäß § 20 UVP-G 2000 unter gleichzeitiger Beantragung der nachträglichen Genehmigung geringfügiger Abweichungen und Vorlage von Abnahmeunterlagen angezeigt. Diese Abnahmeunterlagen wurden aufgrund der Besprechung vom 29.04.2024 (nochmals) in konsolidierter Fassung vorgelegt und wurde mit Eingabe vom 30.08.2024 (Einlage Pkt. 14. der Abnahmeunterlagen) auch auf die Bescheidaufgaben und Anordnungen Bezug genommen.

Die gegenständliche Teilabnahme samt nachträglich zur Genehmigung beantragter geringfügiger Abweichungen betrifft die Fachbereiche Bautechnik und Brandschutz, Emissionstechnik, Forsttechnik, Geologie und Geotechnik, Lärmschutz und Erschütterungstechnik, Maschinen-/Elektrotechnik und Wasserbautechnik.

Mit behördlichem Schreiben vom 04.09.2024, GZ: ABT13-81548/2021-18, wurden die Abnahmeunterlagen den (Amts-)Sachverständigen der betroffenen Fachbereiche mit dem Ersuchen um Prüfung dahingehend übermittelt, ob diese für die fachliche Beurteilung der bescheid- und projektgemäßen Ausführung der 16 Hütten auf Gst. Nr. 1480/3, 67001 Altaussee, samt Infrastruktur, sowie für die Beurteilung der beantragten Abweichungen und die Erfüllung der noch offenen Anordnungen gemäß den Bescheiden der Steiermärkischen Landesregierung vom 05.12.2005 und 15.02.2007 vollständig und inhaltlich ausreichend sind.

Gleichzeitig wurde für den Fall, dass die Unterlagen genügen, der Gutachtensauftrag erteilt und wurden die (Amts-)Sachverständigen um Beantwortung nachstehender Fragen ersucht:

- a) Sind die im Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 18.07.2005, GZ: FA13A-11.10-83/2005-62, für die 16 Hütten auf Gst. Nr. 1480/3, KG 67001 Altaussee, samt Infrastruktur vorgeschriebenen Nebenbestimmungen erfüllt?
- b) Sind Nebenbestimmungen des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 18.07.2005, GZ: FA13A-11.10-83/2005-62, aufzuheben oder abzuändern oder sind zusätzliche Nebenbestimmungen vorzuschreiben?
- c) Wurden die 16 Hütten auf Gst. Nr. 1480/3, KG 67001 Altaussee, samt Infrastruktur entsprechend dem Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 18.07.2005, GZ: FA13A-11.10-83/2005-62, und der diesem Bescheid zugrundeliegenden Projektunterlagen ausgeführt?
- d) *Diese Frage ist nur zu beantworten, wenn die Frage c) mit „nein“ beantwortet wurde (also Abweichungen festgestellt wurden):* Welche Abweichungen wurden gegenüber dem Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 18.07.2005, GZ: FA13A-11.10-83/2005-62, festgestellt und sind diese Abweichungen in Relation zum Konsens aus fachlicher Sicht als geringfügig iSd § 20 Abs 4 UVP-G 2000 einzustufen?

Anm.: Als geringfügige Abweichungen gelten jedenfalls immissionsneutrale Änderungen oder Änderungen, die technologische Weiterentwicklungen mit nicht erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs 1 UVP-G 2000 darstellen.

- e) *Diese Frage ist nur zu beantworten, wenn geringfügige Abweichungen festgestellt wurden:* Können durch die geringfügigen Abweichungen Nachbarn zumindest potentiell in ihren subjektiven Rechten berührt sein bzw. können Nachbarn durch die geringfügigen Abweichungen in neuen subjektiven Rechten berührt oder in ihren bereits tangierten subjektiven Rechten – über die im

Rahmen der Genehmigungen schon rechtskräftig abgesprochen wurde – potentiell anders (als im ursprünglichen Projekt) betroffen sein?

Wenn ja: Welche Nachbarn (Name, Grundstücksnummer und KG) sind konkret von den Abweichungen potentiell betroffen (Parteien-/Beteiligtenkreis)?

- f) *Diese Frage ist nur zu beantworten, wenn geringfügige Abweichungen festgestellt wurden: Gemäß § 20 Abs 4 UVP-G 2000 können geringfügige Abweichungen nachträglich genehmigt werden, wenn sie - nach den Ergebnissen der bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung - dem § 17 Abs 2 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen. Trifft dies zu?*

Die Evaluierung ergab eine teilweise Ergänzungsbedürftigkeit der Unterlagen und hat die Antragstellerin die erforderlichen Ergänzungen ordnungsgemäß nachgereicht (siehe Punkt 4.1. - Nachreichung). Nach Vorliegen eines vollständigen Abnahmeoperats sowie Durchführung der erforderlichen Ortsaugenscheine haben die (Amts-)Sachverständigen ihre Gutachten erstattet.

8. Gutachten

Der dem Verfahren beigezogene Amtssachverständige für Wasserbautechnik erstattete hinsichtlich der geändert ausgeführten Oberflächenentwässerung mit Schreiben vom 09.10.2024 iVm dem Schreiben vom 19.01.2023 Befund und Gutachten wie folgt (Auszug):

Schreiben vom 09.10.2024

„[...] Mit dem Schreiben der UVP-Behörde vom 04.09.2024, GZ.: ABT13-81548/2021-18 wurde um Evaluierung, bzw. sofern schon möglich, um Erstellung von Befund und Gutachten über die vorgelegten Abnahmeunterlagen zum oben angeführten Betreff und dabei um Beantwortung von zwei Fragen a) und b) aus Kapitel 3 sowie um 6 konkreten Fragen – siehe Kapitel 4 Punkt a) bis f) ersucht.

Die behördlichen Vorgaben zur Oberflächenentwässerung finden sich, wie von der Behörde angeführt im Bescheid vom 18.07.2005, GZ.: FA13A-10.10-83/2005-62 aber auch in der Grundsatzgenehmigung, Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 21.10.2004, GZ.: FA13A-11.10-30/2004-65.

Zu den Fragen der Behörde:

Evaluierungsauftrag – Fragen a) und b)

Wie bereits im Schreiben der Behörde angeführt, wurden die (damaligen) Antragsunterlagen aus fachlicher Sicht begutachtet und mit der Stellungnahme des unterzeichneten ASV vom 19.01.2023 GZ.: ABT16-9309/2023-3 wurde abschließend eine dem Stand der Technik entsprechend ausgeführte Oberflächenentwässerung festgestellt. Diese Beurteilung bezieht sich auf die von der Ingenieurgemeinschaft Bilek und Krischner vorgelegten Unterlagen „Überprüfung der Entwässerungsanlagen für die Gebäude auf den Grundstücken 1480/3 und 1480/1, KG Altaussee (67001)“, datiert mit 27.10.2021. Allfällige Ergänzungen der vorliegenden Unterlagen sind somit nicht erforderlich.

Gutachtensauftrag

Zu den Fragen a) und b): Im Bescheid vom 18.07.2005 finden sich zum Thema Oberflächenentwässerung keine Nebenbestimmungen. Zusätzliche Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

Zu den Fragen c) bis f) wird festgehalten, dass in der Stellungnahme vom 19.01.2023 GZ.: ABT16-9309/2023-3 eine dem Stand der Technik entsprechend ausgeführte Oberflächenentwässerung festgestellt wurde. Weiters wurde angeführt, dass die Abweichungen bei der Errichtung der Oberflächenentwässerung mit den Ergebnissen der UVE in Einklang gebracht werden können.

Diese Stellungnahme wird als Beilage angeschlossen.

Schreiben vom 19.01.2023

„[...]

Befund

Mit Gutachten vom 14.02.2018, GZ.: ABT15-9221/2018-4 hat der wasserbautechnische ASV, DI Kanatschnig mitgeteilt, dass in der Eingabe der igbk vom 01.12.2017 die Unterlagen bezüglich der Oberflächenentwässerung nicht vorliegen und daher auch nicht evaluiert werden können.

Mit Gutachten vom 19.07.2018, GZ.: ABT15-144705/2017-28 hat der wasserbautechnische ASV, DI Kanatschnig festgehalten, dass die nachgereichten Unterlagen in keiner Weise die von den Konsensträgern angekündigten Aussagen zum Thema Oberflächenentwässerung enthalten.

In der Niederschrift vom 17.04.2019 zu GZ.: ABT13-11.10-494/2017 (Alm-Blumendorf) wird von DI Kanatschnig über die am 18.03.2019 vorgelegten Bestätigungen (OZ10) angeführt, dass diese aus fachlicher Sicht nicht ausreichen und entsprechende Nachreichungen eingefordert.

In der Folge wurden von der igbk mit 27.10.2021 Unterlagen vorgelegt und können diesen folgende fachlich relevanten Punkte zum Thema Entwässerungsanlagen entnommen werden:

Anmerkung: auf die Wiedergabe der Pläne sowie der Berechnungsblätter wird an dieser Stelle verzichtet und auf die eingereichten und bei der Behörde aufliegenden Unterlagen verwiesen.

>>Das Projektgebiet befindet sich in westlicher Hanglage am Fuße des Losers und wurden in diesem Bereich bereits vor einigen Jahren mehrere Chaletdörfer errichtet. Diese dorfartige Ansammlung von Almhütten besteht aus Gruppierungen von etwa 4 bis 6 Gebäudeeinheiten mit jeweils anschließenden Terrassen und rund um die Gebäude verlaufende asphaltierte Gehwege. Anschließend an die Gehwege verlaufen die Zufahrtsstraßen die über die im Westen und Süden gelegenen Gemeindestraßen (Blaastraße, sowie Loserstraße) erschlossen werden. Die Zufahrtsstraßen dienen lediglich des An- und Abtransports von Personen und deren Gepäckstücken und sind daher als wenig befahren zu bewerten.

Aus der Niederschrift eines Ortsaugenscheins (GZ: ABT13-11.10-443/2016-16) betreffend der durchgeführten Änderungen zum genehmigten UVP-Projekt vom Oktober 2017 geht hervor, dass die geplanten Anlagen zur Oberflächenentwässerung geändert ausgeführt wurden und gemäß einer Stellungnahme von DI Paul Saler, erstellt im November 2007, wurden diese Änderungen bereits positiv beurteilt. Konkret wurden dabei die zu Anfang geplanten Retentionsmaßnahmen zum Rückhalt und der gedrosselten Ableitung der Regenwässer nicht ausgeführt, sondern stattdessen ein direktes Ableitungssystem in die in unmittelbarer Nähe situierten Gewässer (Brandwiesen-graben im Norden & Mühlgraben im Süden) vorgesehen. Der Entfall der anfänglich geplanten Retentionsmaßnahmen wurde damit begründet, dass merkliche Abflussspitzen aus dem Almhüttendorf aufgrund der realisierten Wildbachsperre im Augstbach nicht zu erwarten sind.

Der beauftragte Sachverständige der Behörde (DI Manfred Kanatschnig) kam im Zuge einer weiteren Beurteilung der Oberflächenentwässerung zu dem Schluss, dass die Ausführung der Oberflächenentwässerung im Bereich der Hütten aufgrund fehlender Retentionsmaßnahmen hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, sowie hinsichtlich des derzeitigen Standes der Technik nachzuweisen ist. Des Weiteren soll geklärt werden inwieweit die errichteten Anlagen gegenüber der im Zuge der UVP-Einreichung geplanten Anlagen als gleichwertig anzusehen sind.

Für die Beurteilung verwendete Unterlagen

Die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen bestehen aus Auszügen aus dem Katasterplan, in den anhand einer Begehung des Projektsgebietes die Lage der Schächte und Leitungen der Entwässerungsanlagen eingetragen wurden. Im Zuge dieser Überprüfung wurde auch die Dimensionierung dieser Leitungen angegeben. Dabei konnte festgestellt werden, dass die Entwässerungsleitungen im Nahbereich der Gebäude, bzw. ausgehend von den Regensinkkästen bis zum darauffolgenden Übergabeschacht mit DN 100 ausgeführt wurden. Von den Übergabeschächten die zumeist im Unterbau der Verkehrsflächen liegen bis zum jeweiligen Ausleitpunkt in ein Gewässer wurde die Dimension DN 200 verwendet. Die in den übermittelten Unterlagen verzeichneten blauen Leitungen entsprechen der Dimension DN 200, während die in rot gehaltenen Linien als Entwässerungsleitungen DN 100 zu bewerten sind.

Angaben über die Neigung sind in den Unterlagen nicht enthalten. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Neigung der Entwässerungsleitungen ungefähr der Längsneigung der Straßen entspricht.

Anhand der Fließpfadkarte des GIS Steiermark ist ersichtlich, dass ein Großteil der anfallenden Oberflächenwässer des gegenständlichen Projektbereichs an unterschiedlichen Punkten konzentriert über Fremdgrund abfließen. Diese Wässer fließen danach weiter talwärts zur Loserstraße und münden an mehreren Punkten, etwa bei km 4,225 in den Augstbach.

Aus dem GIS Steiermark ist ebenfalls ersichtlich, dass die gegenständlichen Grundstücke laut dem WLV-Gefahrenzonenplan teilweise innerhalb der gelben Zone liegen und auch an den Randbereichen in die rote Zone hineinreichen. Da im Nahbereich des Untersuchungsgebietes ausgewiesene Gerinne situiert sind ist ein Abfließen von Überschreitungswässern aus dem nördlich gelegenen Brandwiesengraben und dem südlich gelegenen Mühlgraben in das Alpenchaletdorf bei Starkregenereignissen sehr wahrscheinlich.

Bemessung des Abflusses aus dem Projektgebiet

Bemessungsniederschlag

Der Bemessungsniederschlag zur Ermittlung der maßgebenden Niederschlagshöhen und Niederschlagsintensitäten kann auf Basis der öffentlich zugänglichen hydrographischen Daten des Online-Portals eHYD entnommen werden. Darin sind geografische Bezugspunkte des Bemessungsniederschlags in einem 6 x 6 km Raster für das gesamte Bundesgebiet verfügbar. Das Projektgebiet liegt im Nahbereich des eHYD-Gitterpunktes 3909 (2020).

Festlegung der Wiederkehrzeit für den Bemessungsregen

Ein wesentlicher Faktor für die Bemessung eines Entwässerungssystems ist die Festlegung der Wiederkehrzeit für den Bemessungsniederschlag. Dabei sind die empfohlenen Bemessungshäufigkeiten dem ÖWAV Regelblattes 11 (2009) zu berücksichtigen, wonach die unterschiedlichen Wiederkehrzeiten in Abhängigkeit von den typischen Schäden festzulegen sind, die je nach Nutzungskategorie des entwässerten Gebietes auftreten können.

Aufgrund der Tatsache, dass sich das gegenständliche Bauvorhaben in einem ländlichen Gebiet befindet, ist gemäß ÖWAV Regelblatt 11 (2009) eine Wiederkehrzeit von 1 Mal in 1 Jahr zu wählen. Aufgrund der alpinen klimatischen Bedingungen vor Ort, mit einer Vielzahl von Tagen mit Schnee und Eis ist überdies davon auszugehen, dass es in den Wintermonaten zu keinen bzw. wenigen Spitzenabflüssen im Entwässerungssystem kommen wird, da die gefrorenen Niederschläge erst bei Tauwetter zeitverzögert erfasst werden. Es ist daher nicht erforderlich, die Anlagen auf ein mehr als 1-jährliches Regenereignis zu bemessen.

Des Weiteren sind Schäden, die aufgrund von kanalinduzierten Überflutungen entstehen, im konkreten Fall nicht zu erwarten, da derartige Überschreitungswässer lediglich in den hangabwärts situierten Augstbach abfließen und es daher zu keiner Gefährdung von Infrastruktur -oder Wohnbauten kommt.

Ermittlung der Oberflächenabflüsse

Zur Ermittlung der relevanten Wassermengen die von den versiegelten Flächen abfließen und um in weiterer Folge zu ermitteln ob die Kanalanalgen ausreichend dimensioniert sind, wurden die relevanten Flächen mithilfe des GIS Steiermark ermittelt (siehe Anhang). Dachflächen, sowie asphaltierte Straßen und Gehwege wurden als gänzlich versiegelte Flächen ($\psi = 1$) angenommen. Aufgrund der schlecht durchlässigen Böden und der starken Neigungsverhältnisse wurden die Grünflächen im Nahbereich der Gebäude ebenfalls als versiegelte Flächen angenommen. Oberflächenwässer die einer Versickerungsanlage zufließen wurden sicherheitshalbe ebenfalls zum gesamthaften Abflussgeschehen dazu gerechnet, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass diese Wässer von den anstehenden Bodenschichten aufgenommen werden können.

Die Oberflächenabflüsse aus den einzelnen Teilbereichen werden in den nachstehenden Tabellen zusammengefasst.

Lodge 32 bis 37

Oberflächenabfluss im IST-Zustand					
<i>Jährlichkeit</i>	<i>Dauerstufe</i>	<i>Regenspende</i>	<i>Fläche</i>	ψ_m	<i>Abflussrate (L/s)</i>
<i>(Jahren - a)</i>	<i>(min)</i>	<i>(L/s*ha)</i>	<i>(m²)</i>	<i>(-)</i>	
1 a	5	210	2 500 m ²	1,00	53 L/s

Lodge 38 bis 47**Oberflächenabfluss im IST-Zustand**

Jährlichkeit	Dauerstufe	Regenspende	Fläche	ψ_m	Abflussrate
(Jahren - a)	(min)	(L/s*ha)	(m ²)	(-)	(L/s)
1 a	5	210	2 240 m ²	1,00	47 L/s
5 a	5	380,1	2 240 m ²	1,00	85 L/s

Lodge 47 bis 61 Teilbereich Nordost**Oberflächenabfluss im IST-Zustand**

Jährlichkeit	Dauerstufe	Regenspende	Fläche	ψ_m	Abflussrate
(Jahren - a)	(min)	(L/s*ha)	(m ²)	(-)	(L/s)
1 a	5	210	1 290 m ²	1,00	27 L/s
5 a	5	380,1	1 290 m ²	1,00	49 L/s
10 a	5	456,8	1 290 m ²	1,00	59 L/s

Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit

Zur Überprüfung der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Entwässerungsleitungen wurden die Abflussspitzen der versiegelten Flächen unter der Annahme eines 1-jährlichen 5-minuten Starkregenereignisses herangezogen. Wie bereits oben erwähnt wurde das Längsgefälle der Zufahrtsstraßen über das GIS Steiermark abgefragt und aus Mangel an genaueren Unterlagen, vereinfacht mit dem Gefälle der im Unterbau errichteten Entwässerungsleitungen gleichgesetzt. Die jeweiligen Berechnungsblätter befinden sich im Anhang.

Zusammenfassend kann dabei festgestellt werden, dass die Entwässerungsleitungen der Objekte 32 bis 37 zur Aufnahme eines einjährigen Regenereignisses ausreichend dimensioniert sind. Die Entwässerungsleitungen der Objekte 47 bis 61 Nord sind zur Aufnahme eines 10-jährlichen Starkregenereignisses ausgelegt. Die Entwässerungsleitungen der Objekte 47 bis 61 West und Süd sind zur Aufnahme eines 1-jährlichen Starkregenereignisses ausgelegt. Die Entwässerungsleitungen der Objekte 38 bis 47 sind jedenfalls zur Aufnahme eines 5-jährlichen Starkregenereignisses ausgelegt.

Schlussfolgerung

Hinsichtlich der hydraulischen Überprüfung der Entwässerungsleitungen kann festgestellt werden, dass alle Entwässerungsanlagen zumindest ein 1-jährliches Regenereignis sammeln und gezielt in die nördlich und südlich situierten Gerinne ableiten können. Eine kanalinduzierte Überflutung im Falle von intensiveren Niederschlagsereignissen hätte unweigerlich einen Abfluss von Überschreitungswässern in Richtung des Augstbaches zur Folge. Die Fließrichtung der Überschreitungswässer würde in etwa den Fließpfaden in Abbildung 1 entsprechen. Anhand dieser Fließpfade ist klar ersichtlich, dass derartige Überschreitungswässer lediglich das gegenständliche Projektsgebiet selbst beeinträchtigen und mit aller Wahrscheinlichkeit keine Beeinträchtigung für fremde Grundstücken oder Anlagen zu erwarten sind. Anhand der Fließpfadkarte des GIS Steiermark ist auch ersichtlich, dass eventuell abfließende Wässer des Grundstücks 1480/3 auf das Grundstück 1480/2 bereits in der Vergangenheit aufgrund der lokalen topografischen Gegebenheiten dort abgefließen sind.

Aus qualitativer Sicht sind vor der Einleitung in den Brandwiesengraben und den Mühlgraben keine Reinigungserfordernisse gegeben, da es sich bei den gegenständlich betrachteten Oberflächen lediglich F1 Flächen handelt. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Anlagen der Oberflächenentwässerung aufgrund der fehlenden Retentionswirkung zwar nicht als gleichwertig zu den ursprünglich geplanten Anlagen anzusehen sind, jedoch dem Stand der Technik entsprechen und gegenüber der damals geplanten Oberflächenentwässerung keine Verschlechterung für fremde Rechte und Anlagen darstellen.<<

GUTACHTEN

Aus fachlicher Sicht wird festgestellt, dass die im Befund angeführten Bemessungsansätze als schlüssig zu bewerten sind und eine, entsprechend dem gewählten Bemessungsniederschlag, ausreichend dimensionierte, dem Stand der Technik entsprechende Oberflächenentwässerung der zu beurteilenden Objekte

te vorliegt. Bei den Objekten 47 – 61 und 38 – 47 können die Kanalisationsanlagen darüber hinaus 10- bzw. 5-jährlichen Starkniederschlagsereignisse aufnehmen und ableiten.

Aufgrund der ausschließlichen Erfassung von Niederschlägen über Dach- bzw. Gehwege sind die Flächen, wie im Projekt angeführt, als F1 Flächen zu werten. Bei derartigen Flächen sind keine Anforderungen an die Reinigung der anfallenden Wässer in qualitativer Hinsicht vor der Einleitung in die Vorfluter erforderlich. Somit sind durch die Direkteinleitung ohne vorhergehende Retention auch keine mehr als geringfügigen qualitativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Grund- und Oberflächenwasser zu erwarten.

Durch die Errichtung der Gebäude und der Wege auf den betroffenen Grundstücken wurden der Grad der Versiegelung und somit auch die Abflussbeiwerte erhöht. Aufgrund der errichteten Anlagen zur Oberflächenentwässerung wird jedoch bis zu einen 1-jährlichen Niederschlag das Abflussgeschehen für unterliegende Grundstücke nicht beeinflusst, für darüberhinausgehende Niederschlagsereignisse gegenüber dem Istzustand, vor allem aufgrund der gering durchlässigen Böden und der starken Neigungsverhältnisse, nicht verschlechtert.

Die Abweichungen bei der Errichtung der Oberflächenentwässerung beim Almbumendorf können daher mit den Ergebnissen der UVE in Einklang gebracht werden.

Angemerkt wird, dass die Nebenbestimmungen 7 bis 11 zu den Retentionsbecken I und II im Bescheid vom 21.10.2004, GZ.: FA13A-11.10-30/2004-65 somit entfallen können.“

Der dem Verfahren beigezogene Amtssachverständige für Lärm- und Erschütterungstechnik erstattete mit Schreiben vom 15.10.2024 folgende fachgutachterliche Stellungnahme (Auszug):

„[...] Gutachtensauftrag:

- a) *„Sind die im Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 18.07.2005, GZ: FA13A-11.10-83/2005-62, für die 16 Hütten auf Gst. Nr. 1480/3, KG 67001 Altaussee, samt Infrastruktur (Zufahrtsstraße und Parkplätze) vorgeschriebenen Nebenbestimmungen erfüllt?“*

Aus schalltechnischer Sicht handelt es sich ausschließlich um Nebenbestimmungen für die Bauphase. Diese können nachträglich nicht überprüft werden. Dokumentationen der Baufirma sind in den im mitübersandten Unterlagen nicht vorhanden.“

- b) *„Sind Nebenbestimmungen des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 18.07.2005, GZ: FA13A-11.10-83/2005-62, aufzuheben oder abzuändern oder sind zusätzliche Nebenbestimmungen vorzuschreiben?“*

Die Nebenbestimmungen aus dem Bescheid vom 18.07.2005, GZ: FA13A-11.10-83/2005- 62 können aus schalltechnischer Sicht aufgehoben werden, da diese sich ausschließlich auf die Bauphase bezogen haben.

- c) *„Wurden die 16 Hütten auf Gst. Nr. 1480/3, KG 67001 Altaussee, samt Infrastruktur (Zufahrtsstraße und Parkplätze) entsprechend dem Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 18.07.2005, GZ: FA13A-11.10-83/2005-62, und der diesem Bescheid zugrundeliegenden Projektunterlagen ausgeführt?“*

Schalltechnisch relevante Abweichungen zum Bescheid können sich nur bei lagemäßiger bzw. anzahlmäßiger Abweichung der Objekte bzw. Stellplätze ergeben. Gemäß Absteckplan von DI Franz Danzl und der Bestätigung über die bescheidgemäße Errichtung der Recon Hochtief GmbH sind keine Änderungen gegeben.“

Der dem Verfahren beigezogene Amtssachverständige für Emissionstechnik erstattete mit Schreiben vom 26.11.2024 Befund und Gutachten wie folgt (Auszug):

„[...] 4) Befund

Gemäß Dokument UVP Loser – Abnahmeverfahren 4. Baustufe Hagan Lodge, Stellungnahme und Nachreichung zu den Erstevaluierungen des forsttechnischen und des emissionstechnischen Sachverständigen der IKK Group GmbH vom 11.11.2024 wird ausgeführt, dass in den Hütten des gegenständlichen Bauabschnitts eine andere Heizungsart (Elektro-Infrarotheizung) realisiert wurde als ursprünglich geplant.

Anmerkung: die Auflage Nr. 44 des Bescheides vom 18.7.2005 bezog sich auf Holzfeuerungen.

5) Gutachten

Die [...] Fragen der Behörde können wie folgt beantwortet werden.

- a) Nicht relevant, da eine andere Heizungsform realisiert wurde.*
- b) Auflage 44 des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 18.07.2005 ist bei Beheizung mittels Infrarotpaneelen für diesen Bauschnitt hinfällig.*
- c) Nein*
- d) Es wurden anstatt der ursprünglich (Bescheid vom 18.7.2005) geplanten Pelletsfeuerungen mit 10 kW Brennstoffwärmeleistung (Hagan Lodge) bzw. flüssiggasbetriebenen Thermen (Almblumendorf) im gegenständlichen Bauabschnitt nunmehr Infrarotheizungen installiert. Durch diese Heizungen werden lokal keine Mehremissionen an Luftschadstoffen freigesetzt als ursprünglich genehmigt. Die Änderung kann in jedem Fall als immissionsneutral angesehen werden.*
- e) Nein*
- f) Ja“*

Der dem Verfahren beigezogene Amtssachverständige für Bau- und Brandschutztechnik erstattete mit Schreiben vom 04.12.2024 Befund und Gutachten wie folgt (Auszug):

„[...] Aufgabe ist die Erstellung eines Gutachtens zum ggstl. UVP-Abnahmeverfahren für den Fachbereich Bau- und Brandschutztechnik. Der Inhalt dieses Fachgutachtens orientiert sich an den Fragen der UVP- Behörde vom 04.09.2024 und der Überprüfung der bis dato nicht nachgewiesenen Auflagen [gemeint: Anordnungen] aus den Bescheiden 05.12.2005 und 15.02.2007.

[...]

Weiters wurde ein Ortsaugenschein am 15.11.2024 durchgeführt. Mit 25.11.2024 wurden geforderte Nachweise zur Sicherung des Fluchtwegs (Schiebetüre zwischen Restaurantbereich und Rezeption im Restaurant Almblumendorf) mithilfe von Fotos erbracht.

[...]

3) Befund

Mit Eingabe vom 01.12.2017 hat die AlpenParks Lodge GmbH, FN 314796k, vertreten durch die (vormals) IGBK GmbH, die Fertigstellung der 4. Baustufe der Hagan Lodge (restliche 16 Hütten) samt Infrastruktur (Zufahrtsstraße und Parkplätze) gemäß § 20 UVP-G 2000 unter Vorlage von Abnahmeunterlagen angezeigt.

4) Gutachten

Fertigstellung der 4. Baustufe der Hagan Lodge (16 Hütten)

Die [...] Fragen der Behörde können wie folgt beantwortet werden:

- a) Für den Fachbereich Bau- und Brandschutztechnik sind folgende Bescheidaufgaben relevant, deren Erfüllung bis dato nicht nachgewiesen wurden: Nr. 14, 15, 16, 17 und 18. Die Aufgaben 19, 20 und 21 (Fachbereich Bau- und Brandschutztechnik) wurden mit Bescheid vom 05.12.2005 abgenommen.

14. Nicht überprüfbar. Aus bautechnischer Sicht handelt es sich um eine Nebenbestimmung für die Bauphase. Entsprechende Nachweise liegen den Unterlagen nicht bei und konnten im Zuge des Ortsaugenscheines nicht vorgelegt werden.

15. Augenscheinlich erfüllt. Im Zuge des Ortsaugenscheines wurde die Fluchtweg- Orientierungsbeleuchtung stichprobenartig überprüft und es konnten keine Mängel festgestellt werden. Eine entsprechende Bestätigung der mangelfreien Ausführung eines befugten Elektrounternehmens konnte nicht vorgelegt werden.

16. Augenscheinlich erfüllt. Dem Bescheid vom 18.07.2005 nach wurden Eingangstüren des Zentralgebäudes als Aluminiumportale mit Isolierglasfüllung projektiert. Die Glasfüllungen unter Parapethöhe sollen entsprechend der Auflage als Sicherheitsglas ESG ausgeführt werden. Nach Rücksprache mit Geschäftsführer Alexander Kalss wurde angegeben, dass diese Türen ausgetauscht wurden und derzeit am Standort keine Türen mit Glasfüllungen unter Parapethöhe verwendet werden.

17. Erfüllt. In den relevanten Bereichen wurden augenscheinlich direkt schließende, unbrennbare Behälter zur Aufnahme von Rauch- und Ascherückständen aufgestellt.

18. Erfüllt. Ein entsprechendes Prüfprotokoll wurde im Zuge des Ortsaugenscheines vorgelegt. Die nächste Überprüfung der Feuerlöscher ist am 11.2025.

- b) Aus bau- und brandschutztechnischer Fachsicht kann die **Auflage 14.** und **16.** aufgehoben werden. Bei der Auflage 14 handelt es sich um eine Nebenbestimmung während der Bauphase, die Auflage 16 ist nicht mehr relevant, da die Türen ausgetauscht wurden und Glas in der entsprechenden Höhe zum Einsatz kommt. Hinweis zu **Auflage 18:** Feuerlöscher sind ex lege regelmäßig von Befugten zu warten, daher kann auch von dieser Auflage abgesehen werden. Das Vorschreiben von zusätzlichen bau- und brandschutztechnischen Auflagen ist nicht nötig.

- c) Aus bau- und brandschutztechnischer Fachsicht wurden die 16 Hütten auf dem Grundstück Nr. 1480/3, KG 67001 Altaussee, samt Infrastruktur (Zufahrtsstraße und Parkplätze) entsprechend dem Bescheid vom 18.07.2005 und der diesem Bescheid zugrunde liegenden Projektunterlagen ausgeführt. Bezüglich der im Bescheid projektierte Holzfeuerungsanlage und der ausgeführten Elektro-Infrarotheizung wird auf den Fachbereich Emissionstechnik verwiesen.

Bescheid 05.12.2005 – Überprüfung der Anordnungen

Für den Fachbereich Bau- und Brandschutztechnik sind folgende Bescheidaufgaben [gemeint: Anordnungen] relevant, deren Erfüllung bis dato nicht nachgewiesen wurden: Nr. 1, 11 und 12.

1. **Erfüllt.** Die Schiebetüre im Verlauf des Fluchtweges zwischen dem Restaurantbereich und der Rezeption (im Restaurant Almbaumendorf) ist nunmehr permanent geöffnet und kann nur mit Hilfe entsprechender Werkzeuge verschlossen werden.
11. **Erfüllt.** Die Feuerlöscher wurden im Zuge des Ortsaugenscheines stichprobenartig überprüft und es konnten keine Mängel festgestellt werden. Die nächste Überprüfung der Feuerlöscher ist am 11.2025.

12. Augenscheinlich erfüllt. Entsprechende batteriebetriebene Rauchmelder wurden montiert.

Bescheid 15.02.2007 – Überprüfung der Anordnungen

Für den Fachbereich Bau- und Brandschutztechnik ist folgende Bescheidaufgabe [gemeint: Anordnungen] relevant, deren Erfüllung bis dato nicht nachgewiesen wurde:

1. **Erfüllt.** Die Feuerlöscher wurden im Zuge des Ortsaugenscheines stichprobenartig überprüft und es konnten keine Mängel festgestellt werden. Die nächste Überprüfung der Feuerlöscher ist am 11.2025. Die Aufstellung der Feuerlöscher entspricht der TRVB 124 F, der Aufstellort ist gemäß der Kennzeichenverordnung gekennzeichnet.

[...].“

Der dem Verfahren beigezogene nichtamtliche Sachverständige für Forsttechnik erstattete mit Schreiben vom 04.04.2025 nachstehende fachgutachterliche Stellungnahme (Auszug):

„[...] Mit dem UVP-Bescheid FA13A-11.10-30/2004-65 vom 21.10.2004 wurde der Loser Bergbahnen GmbH bzw. der RBG-Entwicklungs- und Errichtungs-GmbH eine Grundsatzgenehmigung unter anderem für das Vorhaben „Hagan Lodge“ erteilt. Unter Pkt. 4.10 des Bescheides [wird für die im Zusammenhang mit der Errichtung der Hagan Lodge notwendige] Parkplatzerweiterung eine Rodungsfläche von 7.102 m² festgelegt.

Im Jahr 2005 wurde mit dem Bescheid FA13A-11.10/83-2005/63 vom 18. Juli 2005 die Detailgenehmigung unter anderem [der] Almblumen-Errichtungsgesellschaft erteilt. Die Genehmigung umfasste die Errichtung von 62 Hütten (Ferienanlage Hagan Lodge und des Almblumendorfes) inkl. Restaurant und [...] den zusätzlichen Parkplatz für die Hagan Lodge.

Im Bescheid wurden die geringfügigen abgeänderten Rodungsflächen festgelegt und bewilligt: (siehe Anlage 1 ‚Grundstücksverzeichnis‘ und Anlage 2 ‚Rodungsplan – Detailgenehmigung 2005‘). Die Auflagen 36 bis 42 umfassen die forstlichen Festlegungen für die Umsetzung der festgelegten Ziele im UVP-Bewilligungsbescheid.

Die Rodungsfläche für die Errichtung der Hütten und der sonstigen Flächen beträgt somit [insgesamt] 7.803 m².

Mit dem Teilabnahmebescheid FA13A-11.10-83/2005-87 vom 05.12.2005 wurde[n] unter anderem die [...] 14 Hütten der Hagan Lodge inkl. Infrastruktur [...], [die] Parkplätze Hagan Lodge [...], [die] 15 Hütten des Almblumendorfes [...], die Zufahrtsstraße zum Almblumendorf [...] und das Restaurant abgenommen. Die forstlich relevanten Auflagen und Festlegungen [...] wurden erfüllt [...].

Mit dem Bescheid FA13A-11.10-161/2006-17 vom 15. Februar 2017 wurden im ‚Bauabschnitt 3‘ 17 Hütten [...] abgenommen, [die] forstfachlich nicht relevant [waren].

[...] Die gegenständlichen 16 Hütten liegen auf einer Teilfläche des Grundstückes 1480/3, KG 67001 (Altaussee), die laut Kataster und auch in der Natur ‚kein Wald‘ i.S. des ForstG 1975 [...] ist. Dementsprechend tangiert die Fertigstellung der restlichen [16] Hütten keine forstlichen Maßnahmen.

[...] Aus forstfachlicher und waldökologischer Sicht [besteht] kein Einwand gegen die Abnahme des 4. Bauabschnittes der Hagan Lodge der Erlebniswelt Loser [...].“

Der dem Verfahren beigezogene Amtssachverständige für Maschinen- und Elektrotechnik erstattete mit Schreiben vom 08.08.2025 nachstehende fachgutachterliche Stellungnahme (Auszug):

„[...] Im Zuge des Ortsaugenscheins im Beisein von Herrn Alexander Kalss als Vertreter der Konsensinhaberin wurde Folgendes festgestellt:

Nach Durchsicht der Bescheide und des Verfahrensstandes konnte festgestellt werden, dass das Vorhaben im Wesentlichen konsensgemäß umgesetzt wurde.

Für die Maschinentechnik relevant ist die bereits in vorangegangenen Verfahrensschritten festgestellte Änderung von Flüssiggasheizungen auf elektrisch betriebene Heizpaneele („Inside Infrapower, 2 Paneele je Wohneinheit à 600 W). Dazu wurde das Datenblatt des Herstellers vorgelegt, welches eine maximale Oberflächentemperatur von 50° C ausweist. Als im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzes maximal zulässige Temperatur sind 60° C zulässig. Dies wird auch in einem Prüfbericht der Seibersdorf Laboratories bestätigt. Somit sind durch die genannte Änderung keine zusätzlichen Gefährdungen erkennbar. Die Änderungen sind im Hinblick auf das Schutzziel der anzuwendenden Materiengesetze (GewO, ASchG) als geringfügig einzustufen.

Zur Erfüllung der maschinentechnisch relevanten Nebenbestimmungen der vorliegenden Bescheide kann Folgendes ausgeführt werden:

Bescheid vom 5.12.2005:

13. Augenscheinlich erfüllt: Die Hauptabsperreinrichtungen sind gekennzeichnet. Im Übrigen Dauerauflage.
14. Augenscheinlich erfüllt. Die Typenschilder entsprechen der zum Zeitpunkt der Errichtung gültigen nationalen Gasgerätesicherheitsverordnung (GSV).
15. Erfüllt. Die Schutzzone um das Flüssiggaslager wurde eingezäunt.

Bescheid vom 15.02.2007:

Es sind keine maschinentechnisch relevanten Auflagen offen.

Bescheid vom 18.07.2005:

1. Augenscheinlich erfüllt. Stichprobenartig wurden die Geräte und die Konformitätserklärungen überprüft und keine Mängel festgestellt.
2. Erfüllt durch Vorlage der Bescheinigung der Elektro Hentschel Ges.m.b.H. vom 10.8.2017.
3. Erfüllt durch Vorlage der Bescheinigung der Elektro Hentschel Ges.m.b.H. vom 14.4.2025.
4. Erfüllt durch Vorlage der Bescheinigung der Elektro Hentschel Ges.m.b.H. vom 10.8.2017.
5. Erfüllt durch Vorlage der Bescheinigung der Elektro Hentschel Ges.m.b.H. vom 10.8.2017.
6. Erfüllt durch Vorlage der Bescheinigung der Elektro Hentschel Ges.m.b.H. vom 10.8.2017.
7. Erfüllt durch Vorlage der Bescheinigung der Elektro Hentschel Ges.m.b.H. vom 14.4.2025.
8. Erfüllt durch Vorlage der Bescheinigung der Elektro Hentschel Ges.m.b.H. vom 14.4.2025.
9. Augenscheinlich erfüllt.
12. Erfüllt durch Vorlage der Bescheinigung der dopgas GmbH (ohne Datum, übermittelt am 30.4.2025 durch die Alpenparks Hagan Lodge Altaussee (Herr Alexander Kalss)
13. Nicht zutreffend, da die Pelletsöfen nicht errichtet wurden.

Zusammenfassung:

Mit Ausnahme von geringfügigen Änderungen gegenüber dem Konsens (siehe obige Ausführungen) entspricht die Ausführung der maschinentechnischen Anlagen dem Konsens.

Sämtliche bislang noch offenen maschinentechnischen Nebenbestimmungen wurden erfüllt bzw. handelt es sich um derzeit erfüllte Dauerauflagen.

Zusätzliche Auflagen sind nicht erforderlich.

Die Auflage 13 des Bescheids vom 15.2.2007 kann aufgehoben werden.

Mängel konnten im Zuge der Begehung nicht festgestellt werden.“

Der dem Verfahren beigezogene Amtssachverständige für Geologie und Geotechnik erstattete mit Schreiben vom 26.05.2025 nachstehende fachgutachterliche Stellungnahme (Auszug):

„[...] Die Fragen der Behörde können aus geologisch-geotechnischer Sicht wie folgt beantwortet werden:

Zu a)

Vom unterfertigten ASV sind dbzgl. die **Auflagen Nr. 30 bis 35** des Bescheides vom 18.07.2005, GZ: FA13A-11.10-83/2005-62 (Detailgenehmigung), zu überprüfen. Hierzu liegen teilweise entsprechende Unterlagen vor bzw. wurde ein Ortsaugenschein am 12.05.2025 zur Überprüfung durchgeführt. Im Detail werden die einzelnen Auflagepunkte lt. o.g. Genehmigungsbescheid wie folgt bewertet:

Auflage Nr. 30: **sinngemäß erfüllt;** ein entsprechender Nachweis (Baubegleitungsbericht, Abnahmeprotokolle, Maßnahmenanordnungen, Rechnungen, etc.) konnte nicht vorgelegt werden. Seitens der Konsensinhaberin bzw. des Projektanten wird jedoch mehrfach ausgeführt, dass sämtliche Tiefbauarbeiten durch einen Geotechniker begleitet wurden (vgl. Fertigstellungs- und Nachreichunterlagen sowie Besprechung bzw. Ortsaugenschein) und wird insbesondere auf die Einlage 10 verwiesen.

Auflage Nr. 31: **sinngemäß erfüllt;** gemäß Nachreichung vom 20.05.2025 wurde ein entsprechendes Nachweis-dokument übermittelt aus welchem zu entnehmen ist, dass „nach Rücksprache mit der ausführenden Baufirma im Rahmen der durchgeführten Bauarbeiten keine zutretenden Hang- oder Bergwässer festgestellt wurden. Aus diesem Grund war die Errichtung spezieller Drainagesysteme zur Ableitung derartiger Wässer nicht erforderlich. Lediglich im oberen Bereich der Fundamentplatten der errichteten Hütten wurden Drainageleitungen verlegt. Diese dienen der gezielten Ableitung von bei Niederschlagsereignissen auftretendem Sickerwasser, um eine Feuchtigkeitsbelastung der Gebäude zu vermeiden. Das anfallende, nicht verunreinigte Niederschlagswasser wird in unterirdisch errichtete sickerfähige Schotterbereiche geleitet, wo im Porenraum eine Vergleichsmäßigung erfolgt, bevor das Niederschlagswasser in den Untergrund versickert. Bei der nachträglichen Errichtung der Oberflächenentwässerung wie auf der Planskizze ersichtlich, wurden einige der Drainagerohre, in die Oberflächenentwässerung eingebunden und mit diese abgeleitet. Dies sollte verhindern, dass es bei Starkgegenereignissen hinter den Lodges zu keiner Wasseransammlung kommt“.

Gemäß nunmehr vorliegender Nachreichdokumente vom 20.05.2025 ist zudem ersichtlich, dass bspw. bei den Baumaßnahmen im hangseitigen Bereich der Lodge 53 ein Drainagerohr DN200 samt Drainagebruch der Körnung 30/70 verlegt wurde. Entsprechend der übermittelten Materialaufstellungen ist ersichtlich, dass in Summe etwa 300 t Drainageschotter der Klassen 8/16er, 16/32er und 30/70er verbaut wurden. Die Ausleitungspunkte lt. Übersichtsplanskizze konnten im Gelände angetroffen werden; eine Wasserführung bzw. ein Wasseraustritt war zum Zeitpunkt des Ortsaugenscheins (12.05.2025) nicht vorliegend.

Widersprüchlich zu der o.g. Nachreichung vom 20.05.2025 wurde in der ersten Nachreichung vom 27.01.2025 ausgeführt, dass ,auftretende Berg- und Hangwässer gefasst und ordnungsgemäß abgeleitet wurden‘.

Auflage Nr. 32: **erfüllt;** eine umgehende Begründung wurde lt. Konsensinhaberin bzw. Projektanten umgesetzt und wird auf die Einlage 10 verwiesen; weitere Nachweise liegen nicht vor. Oberflächenerosionen, Abschwemmungen, etc. waren zum Zeitpunkt des Ortsaugenscheins nicht festzustellen.

Auflage Nr. 33: **erfüllt**; spezielle Baugrubensicherungen waren in der Projektumsetzung lt. Konsensinhaberin bzw. Projektanten nicht erforderlich und wird auf die Einlage 10 verwiesen.

Auflage Nr. 34: **sinngemäß erfüllt**; ein entsprechender Nachweis zur Materialeignung für die Herstellung von Vorschüttungen und Auffüllungen durch einen Geologen bzw. Bauingenieur konnte nicht vorgelegt werden. Seitens der Konsensinhaberin bzw. des Projektanten wird jedoch ausgeführt, dass eine entsprechende Bewertung durch einen Fachkundigen im Zuge der Baubegleitung erfolgte (vgl. Auflage Nr. 30) und wird ebenfalls auf die Einlage 10 verwiesen.

Gemäß nunmehr vorliegender Nachreischdokumente vom 20.05.2025 ist jedoch ersichtlich, dass bei den Baumaßnahmen im Jahr 2016/2017 respektive Vorschüttungen bspw. bei der Lodge 62 Bruchmaterial der Körnung 0/63 Verwendung fand. Entsprechend der übermittelten Materialaufstellungen ist ersichtlich, dass in Summe etwa 2.000 t Bruchschotter der Klassen 0/16er, 0/32er und 0/63er sowie ca. 300 t Sicht- bzw. Wasserbausteine verbaut wurden. Die entsprechenden werkseitigen Prüfbefunde zu dem eingesetzten Schottermaterial wurden ebenfalls mit der Nachreichung vom 20.05.2025 übermittelt.

Auch im Zuge des Ortsaugenscheins konnten keine Geländedeformationen (Setzungen/Sackungen, Anrisse/Rutschungen, Stauchwulstbildungen, Vernässungen, etc.) festgestellt werden, sodass augenscheinlich von einer Eignung des verwendeten Bruchmaterials für Gelände-veränderungen (Verfüllungen und Vorschüttungen) auszugehen ist.

Auflage Nr. 35: **erfüllt**; Lt. Angaben der Konsensinhaberin bzw. des Projektanten wurden keine Sprengarbeiten im Zuge der Projektumsetzung durchgeführt und wird auf die Einlage 10 verwiesen.

Zu b)

Nein.

Zu c)

Ja; den eigenen Fachbereich betreffend. “

Die dem Verfahren beigezogene Amtssachverständige für Wasserbautechnik erstattete hinsichtlich der Auflage Nr. 50 des Bescheides vom 18.07.2005 und hinsichtlich der offenen Anordnungen Nr. 5 bis 8 des Bescheides vom 15.02.2007 mit Schreiben vom 22.05.2025 nachstehende fachgutachterliche Stellungnahme (Auszug):

„[...] Die Fragen der Behörde können aus wasserbautechnischer Sicht wie folgt beantwortet werden

[...] Aufgrund der geringfügigen Abweichungen wurden im Abnahmebescheid vom 15.02.2007, GZ: FA13A-11.10-161/2006-17 (Abnahme 17 Hütten auf Gst. Nr. 1486, KG 67001 Altaussee), unter Pkt. 1.3. aus wasserbautechnischer Sicht folgende **vier Anordnungen (Nr. 5., 6., 7. und 8.)** vorgeschrieben, denen nach Durchführung des Ortsaugenscheins am 12.05.2025 wie folgt entsprochen wurde:

„5. Die Keller müssen im dichten Stahlbeton ausgeführt werden.“

Erfüllt, es wurde lediglich das Objekt Nr. 20 mit einem Keller ausgeführt, im Zuge des Ortsaugenscheins konnten keine Vernässungen entlang der Kellerinnenwand festgestellt werden, gemäß Auskunft der Konsenswerberin wurden seit Bauherstellung keine Undichtigkeiten festgestellt.

„6. Die Kellerfenster sind in von außen nach innen dichten Lichtschächten zu situieren, deren Oberkante mindestens 30 cm über Geländeniveau hochgezogen werden muss.“

Nicht relevant, es wurden keine Kellerfenster ausgeführt.

„7. Kellereingänge von außen müssen an der strömungsabgewandten Seite erfolgen. Das Gelände muss derartig ausgestaltet werden, dass das anströmende Wasser an den Eingängen vorbeigeleitet wird.“

Erfüllt, es wurden keine hangseitigen bodennahen Öffnungen ausgeführt.

„8. Das Gelände zwischen den Gebäuden ist derartig herzustellen und die freie Durchgängigkeit zu belassen, sodass Abflussmulden zwischen den Gebäuden das oberflächlich abfließende Wasser weggleiten. Außerdem muss das Gefälle von den Gebäuden wegfallen und die Unterkanten der Öffnungen (Türen etc.) mindestens 30 cm höher liegen als das Gebäude.“

Erfüllt, die Unterkante der Türen und Fenster kommt mind. 30 cm über GOK zu liegen.

[...] Vom unterfertigten ASV ist diesbezüglich die **Auflage Nr. 50** des Bescheides vom 18.07.2005, GZ: FA13A-11.10-83/2005-62 (Detailgenehmigung), zu überprüfen, welcher nach Durchführung des Ortsaugenscheins am 12.05.2025 wie folgt Entsprochen wurde:

„Im Bereich des Losiegrabens ist die bestehende Furt 50m oberhalb der Gemeindestraße tieferzulegen, dass ein HQ 100 inkl. eines Freibordes von 20cm abgeführt werden kann. Die Arbeiten sind im Einvernehmen mit dem forsttechnischen Dienst der Wildbach- und Lawinenverbauung durchzuführen.“

Dem wasserrechtlichen Überprüfungsbescheid zur Errichtung einer Rohrfurt über den Brandwiesgraben (Losiegraben), GZ: BZLI-161376/2016-21, vom 05.04.2018 ist zu entnehmen, dass im Bereich der besagten Furt ein Wellblechdurchlass DN2000 (Sohlsubstrat ca. 20 cm) mit einer Abfuhrkapazität von zumindest 4 m³/s versetzt wurde. Das HQ100 im gegenständlichen Gewässerabschnitt beträgt gemäß Auskunft der WLV 3.5 m³/s.

Aus wasserbautechnischer Sicht ist diese Auflage dementsprechend als „**Erfüllt**“ anzusehen.

Es ist nicht auszuschließen, dass der Brandwiesgraben im Bereich der Lichtersbergstraße, ca. 40 m weiter bachauf des vergrößerten Durchlasses, linksufrig auf Grundstück 1480/3 ausbricht. Dies geht auch aus dem aktuellen Gefahrenzonenplan der WLV vom 07.07.2020 hervor. Es wurden insofern Objektschutzmaßnahmen getroffen, da keine bodennahen hangseitigen Öffnungen der nördlichen Hütten auf Grundstück 1480/3 gegeben sind [...].“

Die Agrarbezirksbehörde für Steiermark erstattete mit Schreiben vom 13.05.2025 nachstehende Stellungnahme (Auszug):

„[...] In Beantwortung Ihrer Anfrage hinsichtlich der Erfüllung der Auflage [gemeint: Anordnung Nr. 17] des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 05.12.2005, GZ: FA13A-11.10-83/2005-87, wonach „sämtliche Anlagenteile, die oberirdisch für den Schibetrieb erforderlich sind und sich auf der Weidefläche befinden, viehdicht einzuzäunen sind“, wird folgendes festgehalten:

Die Rodungsflächen wurden [...] am 08. Mai 2025 begangen und es konnte dabei festgestellt werden, dass sich nunmehr keinerlei oberirdische Gegenstände, von welchen Gefährdungen für das dort weidende Vieh ausgehen könnten, befinden. Laut Auskunft des dort zuständigen Revierleiters der Österreichischen Bundesforste AG, Herrn Ing. Thomas Kranabitzl, waren dies zum damaligen Zeitpunkt Gegenstände wie beispielsweise eine Halfpipe, diverse Sprungschanzen und dergleichen, die dort stationiert wurden. Diese sind aber bereits vor längerer Zeit wieder entfernt worden und ist dadurch auch eine Auszäunung obsolet.

Aus fachlicher Sicht sind für das Weidevieh keine gefahrdrohenden Hindernisse oder dergleichen zu erkennen und [kann] somit die Auflage [gemeint: Anordnung] als erfüllt angesehen werden.“

9. Parteiengehör

Die von den (Amts-)Sachverständigen erstatteten Gutachten und fachgutachterlichen Stellungnahmen wurden den Parteien des Verfahrens - Umweltanwalt, Standortgemeinde, mitwirkende Behörden, Ar-

beitsinspektorat, wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Verwalter des öffentlichen Wassergutes, Agrarbezirksbehörde für Steiermark, Wildbach- und Lawinenverbauung sowie Antragstellerin - im Rahmen des Parteiengehörs mit Schreiben vom 11.08.2025 zur Kenntnis gebracht und wurde Ihnen gemäß § 37 iVm § 45 Abs 3 AVG die Möglichkeit eingeräumt, dazu bis zum 29.08.2025 Stellung zu nehmen.

Das Arbeitsinspektorat Steiermark und die Agrarbezirksbehörde für Steiermark teilten mit Schreiben vom 19.08.2025 bzw. 21.08.2025 mit, keine Einwände zu haben.

Weitere Stellungnahmen wurden im Rahmen des Parteiengehörs nicht erstattet.

10. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt/Feststellungen

Mit Eingabe vom 01.12.2017 zeigte die AlpenParks Lodge GmbH, FN 314796k, die Fertigstellung der 4. Baustufe der Hagan Lodge samt Infrastruktur - genehmigt mit den Bescheiden der Steiermärkischen Landesregierung vom 21.10.2004, GZ: FA13A-11.10-30/2004-65, und 18.07.2005, GZ: FA13A-11.10-83/2005- 62) - gemäß § 20 UVP-G 2000 an.

Gleichzeitig beantragte die AlpenParks Lodge GmbH, FN 314796k, die nachträgliche Genehmigung folgender geringfügiger Abweichungen:

- Installation von Infrarotheizungen anstelle von Pelletöfen
- Änderungen bei der Ausführung der Oberflächenentwässerung

Aus sachverständiger Sicht sind die relevanten Nebenbestimmungen der Genehmigungsbescheide erfüllt und die restlichen 16 Hütten samt Infrastruktur - mit Ausnahme der zur Genehmigung beantragten Abweichungen - bescheid- und projektgemäß ausgeführt worden.

Die Nebenbestimmungen Nr. 7 bis 11 des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 21.10.2004, GZ: FA13A-11.10-30/2004-65, können entfallen, weil die Retentionsbecken nicht hergestellt wurden.

Die Nebenbestimmungen Nr. 1 bis 9 sowie 12 des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 18.07.2005, GZ: FA13A-11.10-83/2005-62, betreffen den Fachbereich Maschinentechnik und sind gegenständlich relevant. Die Nebenbestimmung Nr. 13 kann für die 16 Hütten auf dem Grundstück Nr. 1480/3, KG 67001 Altaussee, entfallen, weil keine Pelletöfen errichtet wurden.

Die Nebenbestimmungen Nr. 14 bis 18 des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 18.07.2005, GZ: FA13A-11.10-83/2005-62, betreffen den Fachbereich Bau- und Brandschutztechnik und sind gegenständlich relevant. Die Nebenbestimmung Nr. 14 bezieht sich ausschließlich auf die Bauphase.

Die Nebenbestimmungen Nr. 22 bis 25 sowie 27 bis 29 des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 18.07.2005, GZ: FA13A-11.10-83/2005-62, betreffen den Fachbereich Lärm- und Erschütterungstechnik und beziehen sich ausschließlich auf die Bauphase. Dem behördlichen Verwaltungsakt sind für die Bauphase keine Lärmbeschwerden oder sonstigen Beanstandungen zu entnehmen.

Die Nebenbestimmungen Nr. 10, 11, 19, 20, 21, 26 und 49 beziehen sich auf das Restaurant, die Pisten, sowie das Zentral- und Zielgebäude, die keinen Gegenstand des Abnahmeverfahrens bilden.

Die Nebenbestimmungen Nr. 30 bis 35 des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 18.07.2005, GZ: FA13A-11.10-83/2005-62, betreffen den Fachbereich Geologie und Geotechnik und

beziehen sich ausschließlich auf die Bauphase. Die Erfüllung der Nebenbestimmungen Nr. 30 und 31 wurde bereits im rechtskräftigen Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 05.12.2005, GZ: FA13A-11.10-83/2005-87, bestätigt.

Die Nebenbestimmungen Nr. 36 bis 43 des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 18.07.2005, GZ: FA13A-11.10-83/2005-62, betreffen den Fachbereich Forsttechnik, beziehen sich aber - wie aus der forstfachlichen Stellungnahme vom 04.04.2025 hervorgeht - nicht auf den Abnahmegegenstand. Sie sind daher für das gegenständliche Abnahmeverfahren nicht relevant.

Die Nebenbestimmung Nr. 44 des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 18.07.2005, GZ: FA13A-11.10-83/2005- 62, ist aufgrund der Beheizung der gegenständlichen 16 Hütten mittels Infrarotpaneelen nicht relevant und kann entfallen.

Die Nebenbestimmungen Nr. 45 bis 48 des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 18.07.2005, GZ: FA13A-11.10-83/2005-62, betreffen den Parkplatz der Bundesforste und sind gegenständig nicht relevant.

Die Nebenbestimmung Nr. 50 des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 18.07.2005, GZ: FA13A-11.10-83/2005-62, betrifft den Fachbereich Wasserbautechnik und ist gegenständig relevant.

Die beantragten Abweichungen sind als geringfügig zu beurteilen und mit den Ergebnissen der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung in Einklang zu bringen. Die durch die beantragten Abweichungen bedingten Auswirkungen sind immissionsneutral bzw. öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig, sodass potentielle (nachteilige) Auswirkungen auf Nachbarn, Anrainer bzw. sonst Betroffene nicht zu erwarten sind. Die Genehmigungsvoraussetzungen der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften liegen vor.

Die im Abnahmebescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 05.12.2005, GZ: FA13A-11.10-83/2005-87, vorgeschriebenen Anordnungen Nr. 1, 11, 12, 13, 14, 15 und 17 sind erfüllt.

Die im Abnahmebescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 15.02.2007, GZ: FA13A-11.10-161/2006-17, vorgeschriebenen Anordnungen Nr. 1, 5, 6, 7 und 8 sind erfüllt.

11. Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere auf die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden Abnahmeunterlagen, die Erklärungen der Parteien und Beteiligten sowie die eingeholten Gutachten und fachgutachterlichen Stellungnahmen der (Amts-)Sachverständigen, die schlüssig und nachvollziehbar sind und an deren Richtigkeit keine Gründe zweifeln lassen.

Gegen die eingeholten Gutachten und fachgutachterlichen Stellungnahmen wurden weder fachliche Einwände geäußert, noch wurde bekannt gegeben, ihnen auf gleicher fachlicher Ebene, also durch die Vorlage entsprechender Gegengutachten entgegenzutreten zu wollen. Um die Beweiskraft von mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht in Widerspruch stehenden Gutachten in Zweifel zu ziehen, bedarf es aber der Vorlage gleichwertiger Gutachten anderer Sachverständiger. Solche liegen schlichtweg nicht vor. Einwendungen gegen die Schlüssigkeit eines Gutachtens einschließlich der Behauptung, die Befundaufnahme sei unzureichend bzw. der Sachverständige gehe von unrichtigen Voraussetzungen aus, haben ebenso wie Einwendungen gegen die Vollständigkeit des Gutachtens auch

dann Gewicht, wenn sie nicht auf gleicher fachlicher Ebene angesiedelt sind, also insbesondere auch ohne Gegengutachten erhoben werden. Auch dies ist nicht der Fall.

12. Rechtliche Beurteilung

12.1. Rechtsgrundlagen

Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen des **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes** 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 35/2025, lauten:

Grundsätzliche Genehmigung und Detailgenehmigung

§ 18.

[...]

(3) Änderungen des grundsätzlich genehmigten Vorhabens können in der Detailgenehmigung insoweit vorgenommen werden, als

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis

§ 19.

(1) Parteistellung haben

1. *Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;*
2. *die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;*
3. *der Umweltanwalt gemäß Abs. 3;*
4. *das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104a WRG 1959;*
5. *Gemeinden gemäß Abs. 3;*
6. *Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4;*
7. *Umweltorganisationen, die gemäß Abs. 7 anerkannt wurden.*

[...]

(11) Eine Umweltorganisation aus einem anderen Staat kann die Rechte gemäß Abs. 10 wahrnehmen, wenn eine Benachrichtigung des anderen Staates gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 erfolgt ist, sich die Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt des anderen Staates erstrecken, für deren Schutz die Umweltorganisation eintritt und sich die Umweltorganisation im anderen Staat am Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung und am Genehmigungsverfahren beteiligen könnte, wenn das Vorhaben in diesem Staat verwirklicht würde.

Abnahmeprüfung

§ 20.

- (1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs. 3), so ist deren Fertigstellung anzuzeigen. Die Anzeige hat auch gemäß § 18c Abs. 1 angezeigte Änderungen zu enthalten.
- (2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Ab-

nahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs. 11 beizuziehen.

- (3) Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.
- (4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde. Als geringfügige Abweichungen gelten jedenfalls immissionsneutrale Änderungen oder Änderungen, die technologische Weiterentwicklungen mit nicht erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs. 1 darstellen. Änderungen nach § 18c sind im Abnahmebescheid festzustellen.
- (5) Für Vorhaben der Spalte 1 ist im Abnahmebescheid auch festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Nachkontrolle (§ 22) durchzuführen ist.
- (6) Sofern eine Abnahmeprüfung der Art des Vorhabens nach nicht sinnvoll ist, hat die Behörde bereits im Genehmigungsbescheid festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt (drei bis fünf Jahre nach Genehmigung) die Nachkontrolle durchzuführen ist. Für Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 erfolgt keine Abnahmeprüfung.

Zuständigkeitsübergang

§ 21.

- (1) Mit Rechtskraft des Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über, sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.
[...]

Nachkontrolle

§ 22.

- (1) Vorhaben der Spalte 1 des Anhanges 1 haben die Behörden gemäß § 21 auf Initiative der Behörde gemäß § 39 Paragraph 21, auf Initiative der Behörde gemäß Paragraph 39, das Vorhaben frühestens drei Jahre, spätestens fünf Jahre nach Anzeige der Fertigstellung gemäß § 20 Abs. 1 oder zu dem gemäß § 20 Abs. 6 im Genehmigungsbescheid festgelegten Zeitpunkt gemeinsam daraufhin zu überprüfen, ob der Genehmigungsbescheid eingehalten wird und ob die Annahmen und Prognosen der Umweltverträglichkeitsprüfung mit den tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt übereinstimmen. Die Behörde gemäß § 39 sowie die mitwirkenden Behörden sind jedenfalls beizuziehen. Die Nachkontrolle ist spätestens bis zu dem im Abnahmebescheid gemäß § 20 Abs. 5 bezeichneten Zeitpunkt durchzuführen.
[...]

Behörden und Zuständigkeit

§ 39.

- (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs. 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß 18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich der Verfahren gemäß § 45, und zur Entscheidung ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.
- (2) In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß § 3 Abs. 7, dass für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, oder sonst mit dem Antrag auf ein Vorverfahren gemäß § 4 oder, wurde kein solcher Antrag gestellt, mit Antragstellung gemäß § 5. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs. 1 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit der Landesregierung endet, außer in den im § 21 Abs. 4 zweiter Satz genannten Fällen, zu dem in § 21 bezeichneten Zeitpunkt.

- (3) Bescheide, die entgegen § 3 Abs. 6 erlassen wurden, sind von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als nichtig zu erklären.
- (4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs. 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs. 7) des anderen von der Lage des Vorhabens berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs. 7 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.

Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen der **Gewerbeordnung 1994** – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. 150/2024, lauten:

§ 81.

- (1) Wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist, bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.
- (2) Eine Genehmigungspflicht nach Abs. 1 ist jedenfalls in folgenden Fällen nicht gegeben:
[...]
7. Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen und die auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles erwarten lassen, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 3 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden,
[...]
- (3) Änderungen gemäß Abs. 2 Z 7 sind der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde vorher anzuzeigen.
[...]

Anzeigeverfahren

§ 345.

- [...]
- (6) Die Behörde hat Anzeigen gemäß § 81 Abs. 3 binnen zwei Monaten nach Erstattung der Anzeige mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen, wenn die geforderten Voraussetzungen gegeben sind. Der Bescheid bildet einen Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, hat die Behörde innerhalb von zwei Monaten nach Erstattung der Anzeige einen Bescheid im Sinne des Abs. 5 zu erlassen. Für die den Anzeigen gemäß § 81 Abs. 3 anzuschließenden Belege gilt § 353. Mit dem Betrieb der geänderten Betriebsanlage darf erst nach Erlassung des Bescheides im Sinne des ersten Satzes begonnen werden.

Die im vorliegenden Fall maßgebliche Bestimmung des **Wasserrechtsgesetzes 1959** – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 73/2018, lautet:

Überprüfung der Ausführung von Wasseranlagen

§ 121.

- (1) Die Ausführung einer nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes oder unter Mitwirkung dieses Bundesgesetzes bewilligungspflichtigen Wasseranlage ist unverzüglich der für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörde bekannt zu geben. Diese hat sich in einem auf Kosten des Unternehmers durchzuführenden Verfahren von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung, bei Trieb- und Stauwerken insbesondere auch von der richtigen und zweckmäßigen Setzung der Staumaße, zu überzeugen, die Messungsergebnisse schriftlich festzuhalten, das Ergebnis dieser Überprüfung durch Bescheid auszusprechen und die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel und Abweichungen zu veranlassen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden. Wird bei einer Frist-

- überschreitung die Bewilligung nicht ausdrücklich für erloschen erklärt, so gilt die Anlage als fristgemäß ausgeführt (§ 112 Abs. 1).*
- (2) *Eine mündliche Verhandlung ist nur dann durchzuführen, wenn es der Bewilligungswerber verlangt oder wenn es sich um Anlagen handelt, die besondere Bedeutung haben oder wenn nach den Ergebnissen des Verfahrens fremde Rechte oder öffentliche Interessen in größerem Umfange berührt werden. In allen anderen Fällen hat sich die Behörde auf eine dem Unternehmer weniger Kosten verursachende geeignete Weise von der im Prüfungsbescheid zu beurkundenden Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung zu überzeugen.*
 - (3) *Bei bewilligungspflichtigen Anlagen, die keine besondere Bedeutung haben, das sind ua. solche, die weder öffentliche Interessen in größerem Umfang berühren noch fremden Rechten nachteilig sind, kann die Behörde im Bewilligungsbescheid vorschreiben, dass die Ausführung der Wasseranlage entweder nach Abs. 4 oder nach Abs. 5 bekanntzugeben ist. In diesen Fällen entfällt die Überprüfung durch die Behörde gem. Abs. 1.*
 - (4) *Die Ausführung der Anlage ist der zuständigen Behörde vom Unternehmer schriftlich anzuzeigen. Der Unternehmer übernimmt mit der Ausführungsanzeige der Behörde gegenüber die Verantwortung für die bewilligungsmäßige und fachtechnische Ausführung der Wasseranlage einschließlich der Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Nebenbestimmungen. Abs. 5 Z 2 gilt sinngemäß.*
 - (5) *Der Ausführungsanzeige nach Abs. 4 sind anzuschließen:*
 1. *eine von einem gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikergesetz 1993 Befugten des einschlägigen Fachbereiches, der an der baulichen Ausführung der Anlage nicht beteiligt gewesen sein darf, ausgestellte Bestätigung über die bewilligungsgemäße und fachtechnische Ausführung der Wasseranlage.*
 2. *Sofern geringfügige Abweichungen öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder die Zustimmung des Betroffenen vorliegt, ein der Ausführung entsprechender Plan, der von einem Fachkundigen verfasst und von ihm und vom Unternehmer unterfertigt sein muss. Der gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikergesetz 1993 Befugte des einschlägigen Fachbereiches (Z 1) und der Unternehmer haben zu bestätigen, dass es sich um geringfügige Abweichungen handelt und diese entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften ausgeführt worden sind.*

Die im vorliegenden Fall maßgebliche Bestimmung des **Steiermärkischen Baugesetzes** – Stmk BauG, LGBL. Nr. 59/1995 idF BGBl. I Nr. 48/2025, lautet:

§ 38

Fertigstellungsanzeige – Benützungsbewilligung

- (1) *Der Bauherr hat nach Vollendung von*
 1. *Vorhaben gemäß § 19 Z 1 (ausgenommen Nebengebäude) und § 20 Z 1,*
 2. *Garagen gemäß § 19 Z 3 und § 20 Z 2 lit. b,*
 3. *größeren Renovierungen gemäß § 20 Z 5,*
 4. *Vorhaben gemäß § 19 Z 8, soweit sie aus Vorhaben gemäß Z 1 bis Z 3 bestehen,**und vor deren Benützung der Baubehörde die Fertigstellung anzuzeigen.*
- (2) *Der Fertigstellungsanzeige sind folgende Unterlagen anzuschließen:*
 1. *eine Bescheinigung des Bauführers, eines Ziviltechnikers mit einschlägiger Befugnis, eines konzessionierten Baumeisters oder eines Holzbau-Meisters im Rahmen seiner gewerberechtlichen Befugnis über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen;*
 2. *bei baulichen Anlagen mit Rauch- und Abgasfängen ein Überprüfungsbefund eines Rauchfangkehrermeisters über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten;*
 3. *bei baulichen Anlagen mit elektrischen Anlagen eine Prüfbescheinigung eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßige Errichtung und Mängelfreiheit der elektrischen Anlagen;*
 4. *gegebenenfalls eine Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen.*
 5. *(Anm.: entfallen)*
 6. *(Anm.: entfallen)*
- (2a) *Bei Neu- und Zubauten von Gebäuden sind überdies ein digitaler Vermessungsplan oder digitale Vermessungsdaten, die von einem befugten Vermesser erstellt wurden, über die genaue Lage, die Gebäudehöhe sowie die Gesamthöhe des Gebäudes vorzulegen. Diese Vorlage entfällt, wenn sich der Bauherr verpflichtet, die auf ihn entfallenden anteiligen Kosten einer von der Gemeinde durchgeführten oder veranlassten*

Vermessung aller in einem bestimmten Zeitraum errichteten baulichen Anlagen zu übernehmen. Die Gemeinde hat den Vermessungsplan bzw. die Vermessungsdaten in weiterer Folge dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen digital zu übermitteln.

- (3) Vor Erstattung der Fertigstellungsanzeige bzw. vor Erteilung der Benützungsbewilligung in den Fällen des Abs. 4 dürfen bauliche Anlagen nicht benützt werden.
- (4) Wird bei den vollendeten Vorhaben des Abs. 1 keine Bescheinigung gemäß Abs. 2 Z 1 vorgelegt, hat der Bauherr gleichzeitig mit der Fertigstellungsanzeige um die Benützungsbewilligung anzusuchen.
- (5) Die Benützungsbewilligung ist in den Fällen des Abs. 4 zu erteilen,
 1. wenn die bauliche Anlage der Bewilligung entspricht,
 2. bei Vorliegen geringfügiger Mängel unter der Vorschreibung von Auflagen oder
 3. wenn die Ausführung vom genehmigten Projekt nur geringfügig abweicht.
- (6) Die Fertigstellungsanzeige kann für einen in sich abgeschlossenen Teil der baulichen Anlage erstattet werden. Desgleichen kann eine Benützungsbewilligung gemäß Abs. 5 auch für einen in sich abgeschlossenen Teil der baulichen Anlage erteilt werden.
- (7) Die Benützung einer baulichen Anlage ist zu untersagen, wenn
 1. die bauliche Anlage ohne Fertigstellungsanzeige benützt wird,
 2. der Fertigstellungsanzeige keine oder nur mangelhafte und unzureichende Unterlagen (Abs. 2) abgeschlossen sind und die Unterlagen nicht binnen einer von der Baubehörde festzusetzenden Frist ordnungsgemäß nachgereicht und ergänzt werden,
 3. Planabweichungen vorliegen, die baubewilligungspflichtig sind, oder
 4. Mängel vorliegen, die eine ordnungsgemäße Benützung verhindern.

12.2. Zuständigkeit der Steiermärkischen Landesregierung

Sachlich zuständige Behörde für die Durchführung des konzentrierten UVP-Genehmigungsverfahrens einschließlich der Abnahmeprüfung ist gemäß § 39 Abs 1 UVP-G 2000 die Landesregierung. Ihre sachliche Zuständigkeit endet gemäß § 39 Abs 2 iVm § 21 UVP-G 2000 mit Rechtskraft des Abnahmebescheides iSd § 20 Abs 2 UVP-G 2000.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich gemäß § 39 Abs 4 UVP-G 2000 iVm § 3 Z 1 AVG nach der Lage des Vorhabens. Die gegenständlichen 16 Hütten kommen auf dem Grundstück Nr. 1480/3, KG 67001 Altaussee, zum Liegen.

Sohin ist für die Durchführung des gegenständlichen Abnahmeverfahrens die Steiermärkische Landesregierung gemäß § 39 UVP-G 2000 sachlich und örtlich zuständig.

12.3. Genehmigungsfähigkeit des abzunehmenden Teilvorhabens

Gemäß § 20 Abs 1 UVP-G 2000 ist die Fertigstellung des Vorhabens der Behörde vor der Inbetriebnahme von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden, so ist deren Fertigstellung anzuzeigen und kann die Behörde gemäß § 20 Abs 3 UVP-G 2000 die Abnahmeprüfung sodann in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.

Bei den gegenständlichen 16 Hütten samt Infrastruktur handelt es sich um ein Teilvorhaben des (Gesamt-)Vorhabens „Loser Erlebniswelt“, welches von den übrigen Anlagenteilen abgrenzbar ist. Aufgrund der Fertigstellung erscheint eine Teilabnahme zweckmäßig.

Gemäß § 20 Abs 2 UVP-G 2000 hat die Behörde das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benützungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide.

Zur Beurteilung, ob das Teilvorhaben der Genehmigung (Bescheide der Steiermärkischen Landesregierung vom 21.10.2004, GZ: FA13A-11.10-30/2004-65, und vom 18.07.2005, GZ: FA13A-11.10-83/2005-62) entspricht, wurden dem Abnahmeverfahren (Amts-)Sachverständige aus den Fachbereichen Bautechnik und Brandschutz, Emissionstechnik, Forsttechnik, Geologie und Geotechnik, Lärmschutz und Erschütterungstechnik, Maschinen-/Elektrotechnik und Wasserbautechnik beigezogen, welche nach Sichtung der Abnahmeunterlagen sowie nach teilweiser Durchführung eines Ortsaugenscheins die bescheid- und projektgemäße Ausführung des Teilvorhabens - abgesehen von den in Spruchpunkt II. und III. angeführten und nachträglich genehmigten geringfügigen Abweichungen - unter Einhaltung der relevanten Nebenbestimmungen feststellten.

Die Nebenbestimmung Nr. 14 (Herstellung des Einvernehmens mit den Inhabern von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen bei Grabungsarbeiten) sowie die Nebenbestimmungen Nr. 22 bis 25 und Nr. 27 bis 29 (Schall- und Erschütterungstechnik) betreffen ausschließlich die Bauphase, wobei entsprechende Nachweise nicht vorgelegt werden konnten. Die Konsensinhaberin gibt in den Abnahmeunterlagen jedoch selbst an, diese Nebenbestimmungen eingehalten zu haben. Dem behördlichen Verwaltungsakt sind für die Bauphase jedenfalls keine Lärmbeschwerden oder sonstigen Beanstandungen, auch nicht von den jeweiligen Leitungsinhabern zu entnehmen.

Seitens der Behörde bestehen keine Zweifel an der Richtigkeit, Vollständigkeit und Schlüssigkeit der sachverständigen Gutachten und fachgutachterlichen Stellungnahmen und wurden diese auch nicht bestritten. Unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens kommt die Behörde daher nach freier Überzeugung zum Schluss, dass die angeführten Tatsachen als erwiesen anzunehmen sind.

Es war daher festzustellen, dass das Teilvorhaben - abgesehen von den in Spruchpunkt II. und III. angeführten und nachträglich genehmigten geringfügigen Abweichungen - den Bescheiden der Steiermärkischen Landesregierung vom 21.10.2004, GZ: FA13A-11.10-30/2004-65, und vom 18.07.2005, GZ: FA13A-11.10-83/2005-62, im Wesentlichen entspricht.

Gemäß § 20 Abs 2 UVP-G 2000 hat die Behörde die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Dazu wird seitens der Behörde festgehalten, dass die im (Grundsatz- und Detail-)Genehmigungsverfahren mitangewendeten Materiengesetze (ASchG 1994, ForstG 1975, GewO 1994, Stmk NSchG 1976, Stmk BauG und WRG 1959) teilweise keine Kollaudierungsbestimmungen vorsehen. Konkret betrifft dies folgende Gesetze: ASchG 1994, ForstG 1975, GewO 1994 und Stmk NSchG 1976 (nunmehr StNSchG 2017). Die Kollaudierungsbestimmungen des Stmk BauG und WRG 1959 finden im gegenständlichen Abnahmeverfahren Anwendung. Der gegenständliche (Teil-)Abnahmebescheid ersetzt ab seiner Rechtskraft die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Im vorliegenden Fall gilt dieser (Teil-)Abnahmebescheid auch als Benützungsbewilligung gemäß § 38 Stmk BauG und Überprüfungsbescheid gemäß § 121 WRG 1959.

Gemäß § 20 Abs 2 letzter Satz UVP-G 2000 sind der Abnahmeprüfung die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs 1 Z 3 bis 7 (Umweltanwalt, wasserwirtschaftliches Planungsorgan, (Standort-)Gemeinde, Bürgerinitiativen und Umweltorganisationen) sowie gemäß § 19 Abs 11 (ausländische Umweltorganisationen) beizuziehen.

Die mitwirkenden Behörden, der Umweltanwalt, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan und die Standortgemeinde wurden dem Abnahmeverfahren im Rahmen des Parteienghört beigezogen, ebenso das Arbeitsinspektorat, der Verwalter des öffentlichen Wassergutes, die Agrarbezirksbehörde für Steiermark sowie die Wildbach- und Lawinenverbauung. Konkret wurden ihnen die erstatteten sachverständigen Gutachten und fachgutachterlichen Stellungnahmen mit Schreiben vom 11.08.2025 zur

Kenntnis gebracht und wurde ihnen gemäß § 37 iVm § 45 Abs 3 AVG die Möglichkeit eingeräumt, dazu bis zum 29.08.2025 Stellung zu nehmen.

Im Rahmen des Parteiengehörs führten das Arbeitsinspektorat und die Agrarbezirksbehörde für Steiermark aus, gegen die Erteilung des (Teil-)Abnahmebescheides keine Einwände zu haben. Von den sonstigen Parteien und mitwirkenden Behörden wurde keine Äußerung abgegeben.

Unmittelbar an die Standortgemeinde angrenzenden Gemeinden, (ausländischen) Umweltorganisationen und Bürgerinitiativen kommt hinsichtlich unverändert ausgeführter Vorhabensteile nur dann Parteistellung zu, wenn sie bereits im Genehmigungsverfahren (in den Genehmigungsverfahren) Parteistellung hatten. Das war nicht der Fall. Eine (Neu-)Konstituierung von Bürgerinitiativen im Abnahmeverfahren ist dem UVP-G 2000 fremd.

Insoweit das Vorhaben in Übereinstimmung mit den Genehmigungsbescheiden ausgeführt wurde, kommt daher weder den unmittelbar an die Standortgemeinde angrenzenden Gemeinden, noch (ausländischen) Umweltorganisationen oder Bürgerinitiativen Parteistellung im gegenständlichen Abnahmeverfahren zu. Aus diesem Grund waren sie dem Abnahmeverfahren nach § 20 Abs 2 UVP-G 2000 auch nicht beizuziehen.

12.4. Genehmigungsfähigkeit der nachträglich zur Genehmigung beantragten geringfügigen Abweichungen

Nach § 20 Abs 4 UVP-G 2000 ist im Abnahmebescheid die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs 3 leg. cit. nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde. Als geringfügige Abweichungen gelten jedenfalls immissionsneutrale Änderungen oder Änderungen, die technologische Weiterentwicklungen mit nicht erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs 1 darstellen.

§ 18 Abs 3 leg. cit. bestimmt, dass Änderungen des grundsätzlich genehmigten Vorhabens in der Detailgenehmigung insoweit vorgenommen werden können, als sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs 2 bis 5 nicht widersprechen (Z 1) und die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen (Z 2).

Die für die Beurteilung der zur Genehmigung beantragten Abweichungen herangezogenen (Amts-)Sachverständigen führten in ihren Gutachten und fachgutachterlichen Stellungnahmen übereinstimmend aus, dass die beantragten Abweichungen zu keiner Aufhebung der Projektidentität führen und als geringfügig zu beurteilen sind. Die Abweichungen sind auch mit den Ergebnissen der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung in Einklang zu bringen.

Seitens der Behörde bestehen keine Zweifel an der Richtigkeit, Vollständigkeit und Schlüssigkeit der sachverständigen Gutachten und fachgutachterlichen Stellungnahmen und wurden diese auch nicht bestritten. Unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens kommt die Behörde daher nach freier Überzeugung zum Schluss, dass die angeführten Tatsachen als erwiesen anzunehmen sind.

Es war daher festzustellen, dass die beantragten Abweichungen geringfügig sind und infolge ihrer Geringfügigkeit - den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach - dem § 17 Abs 2 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen.

Wenngleich die beantragten Abweichungen geringfügig sind und nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs 2 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen, kann eine nachträgliche

Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde.

Nachbarn iSd § 19 Abs 1 Z 1 und Z 2 UVP-G 2000 haben im Abnahmeverfahren grundsätzlich keine Parteistellung (VwGH 02.11.2016, Ra 2016/06/0088). Eine solche kommt ihnen nur dann zu, wenn im Abnahmebescheid nachträglich geringfügige Abweichungen gemäß § 20 Abs 4 UVP-G 2000 genehmigt werden, und sie von diesen Änderungen zumindest potentiell betroffen (gefährdet) sein können bzw. die Verletzung eines gesetzlich gewährleisteten subjektiven Rechts möglich ist (VwGH 26.2.2016, Ro 2014/03/0004).

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren brachte zu Tage, dass Nachbarn durch die beantragten Abweichungen weder (zusätzlich oder neu) gefährdet, noch in ihren subjektiven Rechten (zusätzlich oder anders) berührt werden. Vielmehr bewirken sämtliche Abweichungen vom genehmigten (Teil-)Vorhaben keine Mehremissionen an Luftschadstoffen (die Installation von Infrarotheizungen anstelle von Pelletöfen ist als immissionsneutral anzusehen) und kommt es bis zu einem einjährigen Niederschlag auch zu keiner Beeinflussung des Abflussgeschehens für die unterliegenden Grundstücke. Für darüber hinausgehende Niederschlagsereignisse wird das Abflussgeschehen gegenüber dem Istzustand, insbesondere aufgrund der gering durchlässigen Böden und der starken Neigungsverhältnisse nicht verschlechtert.

Überträgt man die Rechtsprechung zur Parteistellung der Nachbarn auf die Parteistellung von Umweltorganisationen, so wird ihnen im Fall von Änderungen nach § 20 Abs 4 UVP-G 2000 Parteistellung nur insoweit zugestanden werden müssen, als sie zumindest potentiell von (nicht nur geringfügigen) Änderungen im Abnahmeverfahren betroffen sein können. Gemäß § 19 Abs 10 UVP-G 2000 sind Umweltorganisationen insbesondere zur Geltendmachung der Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren berufen. Eine Betroffenheit einer Umweltorganisation iSd § 20 Abs 4 UVP-G 2000 wäre folgend etwa dann anzunehmen, wenn die beantragten Änderungen neu hinzutretende, nicht nur geringfügige Umweltauswirkungen mit sich bringen.

Wie bereits oben ausgeführt, handelt es sich bei den beantragten Änderungen um geringfügige Abweichungen gemäß § 20 Abs 4 UVP-G 2000. Dass allenfalls potentiell neue Umweltauswirkungen hinzutreten könnten, vermochte die Behörde nicht zu erkennen. Bei der geändert ausgeführten Oberflächenentwässerung handelt es sich gemäß dem wasserbautechnischen Gutachten um ausreichend dimensionierte und dem Stand der Technik entsprechende Anlagen, die keine mehr als geringfügigen qualitativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Grund- und Oberflächenwasser erwarten lassen. Die geänderte Heizungsart ist gemäß dem Gutachten für Emissionstechnik immissionsneutral. Daraus schließt die Behörde, dass durch die beantragten Abweichungen keine (neuen bzw. negativen) Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVP-G 2000 zu erwarten sind.

Die sonstigen Amts- und Formalparteien (mitwirkende Behörden, Umweltanwalt, wasserwirtschaftliches Planungsorgan und Standortgemeinde) sowie das Arbeitsinspektorat, der Verwalter des öffentlichen Wassergutes, die Agrarbezirksbehörde für Steiermark sowie die Wildbach- und Lawinenverbauung) wurden dem Verfahren mittels Parteienghört beugezogen. Im Rahmen des Parteienghört äußerten sich das Arbeitsinspektorat und die Agrarbezirksbehörde für Steiermark dahingehend, gegen die Erteilung des (Teil-)Abnahmebescheides und damit gegen die nachträgliche Genehmigung der beantragten geringfügigen Abweichungen keine Einwände zu haben. Weitere Stellungnahmen wurden nicht erstattet.

Im Ergebnis war daher festzustellen, dass die Voraussetzungen gemäß § 20 Abs 4 iVm § 18 Abs 3 UVP-G 2000 vorliegen, weswegen die beantragten geringfügigen Abweichungen nachträglich zu genehmigen waren.

12.5. Mitangewendete Materiengesetze

12.5.1. *Gewerbeordnung 1994*

Die 16 Hütten samt Infrastruktur wurden unter anderem nach der Gewerbeordnung 1994 genehmigt. Sie stellen eine Betriebsanlage dar, für deren Änderung § 81 GewO 1994 heranzuziehen ist.

Gemäß § 81 Abs 1 GewO 1994 bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung, wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist.

Gemäß § 81 Abs 2 Z 7 GewO 1994 ist bei Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen und die auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles erwarten lassen, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs 2 Z 3 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden eine Genehmigungspflicht nach Abs 1 nicht gegeben.

Gemäß § 81 Abs 3 GewO 1994 sind Änderungen gemäß § 81 Abs 2 Z 7 der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde vorher anzuzeigen. Dies erfolgte mit der Eingabe (Fertigstellungsanzeige) vom 01.12.2017.

§ 81 Abs 2 Z 7 GewO 1994 stellt darauf ab, dass die Änderung aufgrund der besonderen Situation des Einzelfalles erwarten lässt, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen Gefährdungen vermieden oder nachteilige Beeinträchtigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Aus dem emissionstechnischen Gutachten geht eindeutig hervor, dass sich die Immissionssituation zu den Nachbarn durch die beantragte Abweichung (Installation von Elektro-Infrarotheizungen anstelle von Pelleteinzelöfen bzw. Flüssiggas-Heizungsanlagen) nicht nachteilig verändert. Durch die Infrarotheizungen werden jedenfalls keine Mehremissionen an Luftschadstoffen freigesetzt als durch die ursprünglich vorgesehene Heizungsart genehmigt. Die Änderung ist als geringfügig und immissionsneutral einzustufen, sodass Nachbarn nicht einmal potentiell in ihren subjektiven Rechten neu oder anders berührt sein können. Daraus ist aus rechtlicher Sicht zu schließen, dass die Voraussetzungen des § 81 Abs 2 Z 7 GewO 1994 vorliegen. Durch die beantragte Änderung wird weder das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nachteilig beeinflusst, noch kommt es zu Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Personen im Sinne des § 74 Abs 2 Z 1 GewO 1994 oder zu unzumutbaren Beeinträchtigungen bzw. nachteiligen Einwirkungen der in § 74 Abs 2 Z 3 bis 5 GewO 1994 angeführten Schutzinteressen. Die beantragte Abweichung war daher gemäß § 81 Abs 2 Z 7 GewO 1994 und § 345 Abs 6 GewO 1994 zur Kenntnis zu nehmen. Auflagen waren mangels Erforderlichkeit nicht vorzuschreiben.

12.5.2. *Steiermärkisches Baugesetz*

Die 16 Hütten samt Infrastruktur sowie die damit verbundenen Veränderungen des natürlichen Geländes wurden unter anderem nach dem Stmk BauG (idF LGBl. Nr. 78/2003) genehmigt. Zur Oberflächenentwässerung der Hagan Lodge und des Almbaumendorfes wird im Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 18.07.2005, GZ: FA13A-11.10-83/2005- 62, ausgeführt, dass „*die §§ 32 und 40 WRG nicht anzuwenden [waren], da es sich bei den Gewässern, in die die Oberflächenwässer zum Teil eingeleitet werden um Privatgewässer handelt und die betroffene Fläche unter 3 ha liegt. Ebenfalls werden keine verunreinigten Wässer eingeleitet, da es sich um Dachflächenwässer bzw. Parkflächen für PKW handelt. Der Amtssachverständige für Wasserbautechnik hat schlüssig festgestellt, dass keine Beeinträchtigung der Gewässer durch die Maßnahmen der Oberflächenentwässerung zu erwarten ist. Die diesbezüglichen Maßnahmen sind von der baurechtlichen ‚Genehmigung‘ miteingefasst.*“

Gemäß § 38 Abs 1 Z 1 und 3 iVm Abs 6 Stmk BauG hat der Bauherr nach Vollendung von Vorhaben gemäß § 19 Z 1 leg. cit. (Neubau von baulichen Anlagen) und § 19 Z 3 leg. cit. (Errichtung von Abstellflächen für Kraftfahrzeuge und der dazu erforderlichen Zu- und Abfahrten) vor deren Benützung der Behörde die (Teil-)Fertigstellung anzuzeigen. Bei den gegenständlichen 16 Hütten samt Infrastruktur handelt es sich um bewilligungspflichtige Vorhaben gemäß § 19 iVm § 4 Z 2, 13 und 48 Stmk BauG, sodass § 38 Stmk BauG zur Anwendung gelangt.

Gemäß § 38 Abs 3 Stmk BauG dürfen bauliche Anlagen vor Erstattung der Fertigstellungsanzeige bzw. vor Erteilung der Benützungsbewilligung nicht benützt werden. Gemäß § 38 Abs 2 Stmk BauG sind der Fertigstellungsanzeige die darin genannten Unterlagen [Bauführerbescheinigung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen (Z 1), Überprüfungsbefund eines Rauchfangkehrermeisters (Z 2), Prüfbescheinigung eines befugten Elektrotechnikers (Z 3) und gegebenenfalls eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen (Z 4)] anzuschließen. Letztere waren im gegenständlichen Fall nicht erforderlich.

Überdies ist bei Neubauten von Gebäuden ein digitaler Vermessungsplan über die genaue Lage, die Gebäudehöhe sowie die Gesamthöhe des Gebäudes vorzulegen (§ 38 Abs 2a Stmk BauG).

Die AlpenParks Lodge GmbH erstattete mit Eingabe vom 01.12.2017 eine Fertigstellungsanzeige unter dem gesetzeskonformen Anschluss der erforderlichen Unterlagen mit Ausnahme der Bauführerbescheinigung. Wenngleich von der Recon HochTief GmbH bestätigt wurde, dass ausgenommen die Oberflächenentwässerung das Bauvorhaben der Genehmigung entsprechend ausgeführt wurde, so stellt diese Bestätigung keine Bauführerbescheinigung gemäß § 38 Abs 2 Z 1 Stmk BauG dar, zumal eine Bescheinigung eines Gewerbetreibenden mit auf ausführende Tätigkeiten eingeschränkter Gewerbeberechtigung eine Bauführerbescheinigung im Sinne der Regelung des § 38 Abs 2 Z 1 Stmk BauG nicht darzustellen vermag (LVwG Stmk 03.04.2017, LVwG 50.25-732/2017; *Katalan/Mandl/Wiesinger*, Baumeister und Baugewerbetreibender im Gewerbeamt (2022) Seite 75 und 76). Laut aktuellem GISA-Auszug vom 17.05.2025 verfügt die Recon HochTief GmbH über die Gewerbeberechtigung „Baugewerbetreibender eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten“ und war dies auch zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bestätigung im Jahr 2017 der Fall.

Wird keine Bescheinigung gemäß § 38 Abs 2 Z 1 Stmk BauG vorgelegt, so ist gleichzeitig mit der Fertigstellungsanzeige um die Benützungsbewilligung anzusuchen. Die Behörde qualifiziert die Fertigstellungsanzeige vom 01.12.2017 verbunden mit dem Abnahmeantrag als Ansuchen um Benützungsbewilligung. Die Benützungsbewilligung ist gemäß § 38 Abs 5 Stmk BauG zu erteilen, 1. wenn die bauliche Anlage der Bewilligung entspricht, 2. bei Vorliegen geringfügiger Mängel unter der Vorschreibung von Auflagen oder 3. wenn die Ausführung vom genehmigten Projekt nur geringfügig abweicht. Die Behörde hat eine sog. Endbeschau vorzunehmen.

Für die Beurteilung des Vorliegens der Bewilligungsvoraussetzungen für die Benützung hat die Behörde unter anderem einen Sachverständigen aus dem Fachbereich Bautechnik und Brandschutz beigezogen. Der bautechnische Sachverständige bestätigt in seinem Gutachten (zur Installation von Elektro-Infrarotheizungen anstelle von Pelleteinzelöfen bzw. Flüssiggas-Heizungsanlagen siehe das emissions-technische Gutachten), dass die 16 Hütten auf dem Grundstück Nr. 1480/3, KG 67001 Altaussee, samt Infrastruktur entsprechend dem Bescheid vom 18.07.2005 und der diesem Bescheid zugrunde liegenden Projektunterlagen ausgeführt wurden.

Ebenso bestätigt der maschinenbau-/elektrotechnische Sachverständige in seiner fachgutachterlichen Stellungnahme, dass - mit Ausnahme der beantragten Abweichung (Installation von Elektro-Infrarotheizungen anstelle von Pelleteinzelöfen bzw. Flüssiggas-Heizungsanlagen) - die Ausführung der

maschinen-/elektrotechnischen Anlagen dem Bescheid vom 18.07.2005 entspricht und sämtliche Nebenbestimmungen erfüllt wurden.

Bei der geändert ausgeführten Oberflächenentwässerung handelt es sich gemäß dem wasserbautechnischen Gutachten um ausreichend dimensionierte und dem Stand der Technik entsprechende Anlagen, die keine mehr als geringfügigen qualitativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Grund- und Oberflächenwasser erwarten lassen. Das Abflussgeschehen wird bis zu einem einjährigen Niederschlag für die unterliegenden Grundstücke nicht beeinflusst. Für darüber hinausgehende Niederschlagsereignisse wird das Abflussgeschehen gegenüber dem Istzustand, insbesondere aufgrund der gering durchlässigen Böden und der starken Neignungsverhältnisse nicht verschlechtert.

Es ist daher festzustellen, dass die geändert ausgeführte Oberflächenentwässerung eine nach dem Stmk BauG bewilligungsfreie, in der Bauausführung geringfügige Abweichung vom genehmigten Projekt iSd § 4 Z 4 leg. cit. darstellt, die weder öffentliche noch nachbarliche Interessen berührt und das Projekt in seinem Wesen nicht verändert.

Unter Zugrundelegung des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens kommt die Behörde zum rechtlichen Schluss, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 38 Abs 5 Stmk BauG vorliegen und die Benützungsbewilligung zu erteilen war.

12.5.3. Wasserrechtsgesetz 1959

Das Vorhaben „Loser Erlebniswelt“ liegt zumindest zum Teil im Schongebiet zum Schutz des Wasservorkommens im Gebiet des Sarstein, Sandling und Loser. Gemäß dem Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 18.07.2005, GZ: FA13A-11.10-83/2005-62, wurde unter anderem für die Bau-, Entwässerungs- und Rodungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Hagan Lodge und dem Almbлумendorf eine wasserrechtliche Bewilligung nach § 3 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 18.11.1974 zum Schutz des Wasservorkommens im Gebiet des Sarstein, Sandling und Loser erteilt.

Gemäß § 5 der vorgenannten Verordnung ist die Bewilligung von Betriebs- und Verkehrsanlagen im Schon- und Widmungsgebiet an die Errichtung einer hygienisch und technisch einwandfreien Abwasserbeseitigung gebunden. Bei den 16 Hütten samt dazugehöriger Infrastruktur handelt es sich um Betriebs- bzw. Verkehrsanlagen. Die gegenständlichen Anlagen zur Oberflächenentwässerung sind Anlagen zur Abwasserbeseitigung.

Gemäß § 121 Abs 1 WRG 1959 ist die Ausführung einer nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes oder unter Mitanwendung dieses Bundesgesetzes bewilligungspflichtigen Wasseranlage unverzüglich der für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörde bekannt zu geben. Diese hat sich in einem auf Kosten des Unternehmers durchzuführenden Verfahren von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung zu überzeugen, das Ergebnis dieser Überprüfung durch Bescheid auszusprechen und die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel und Abweichungen zu veranlassen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Mit Eingabe vom 01.12.2017 wurde die Fertigstellung des Vorhabens angezeigt. In der Bestätigung vom 27.11.2017 der Recon HochTief GmbH wurde angegeben, dass abgesehen von der Oberflächenentwässerung das Vorhaben bescheid- und projektgemäß ausgeführt wurde.

Die auf den Grundstücken Nr. 1480/1 und 1480/3, KG 67001 Altaussee, geplanten Anlagen zur Oberflächenentwässerung wurden geändert ausgeführt. Konkret wurden die geplanten Retentionsmaßnahmen zum Rückhalt und zur gedrosselten Ableitung der Regenwässer nicht realisiert und stattdessen ein

direktes Ableitungssystem in die in unmittelbarer Nähe situierten Gewässer (Brandlwiesengraben im Norden und Mühlgraben im Süden) errichtet.

Bei der geändert ausgeführten Oberflächenentwässerung handelt es sich gemäß dem wasserbautechnischen Gutachten um ausreichend dimensionierte und dem Stand der Technik entsprechende Anlagen, die keine mehr als geringfügigen qualitativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Grund- und Oberflächenwasser erwarten lassen. Das Abflussgeschehen wird bis zu einem einjährigen Niederschlag für die unterliegenden Grundstücke nicht beeinflusst. Für darüber hinausgehende Niederschlagsereignisse wird das Abflussgeschehen gegenüber dem Istzustand, insbesondere aufgrund der gering durchlässigen Böden und der starken Neignungsverhältnisse nicht verschlechtert.

Es ist daher festzustellen, dass die geändert ausgeführte Oberflächenentwässerung technisch einwandfrei ist und eine nach § 121 Abs 1 WRG 1959 geringfügige Abweichung vom genehmigten Projekt darstellt, die weder öffentlichen Interessen noch fremden Rechten nachteilig ist. Die geringfügigen Abweichungen waren nachträglich zu genehmigen. Die Oberflächenentwässerung wurde insofern bescheid- und projektgemäß ausgeführt, als sie den geringfügigen und nachträglich genehmigten Abweichungen entspricht.

12.6. Nachweis der Erfüllung der offenen Anordnungen

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 05.12.2005, GZ: FA13A-11.10-83/2005-87, wurde festgestellt, dass vom Vorhaben „Loser Erlebniswelt“ folgende Vorhabenselemente – unter gleichzeitiger Genehmigung geringfügiger Abweichungen – entsprechend der Detailgenehmigung vom 18.07.2005, GZ: FA13A-11.10-83/2005-62, ausgeführt wurden:

- Hagan Lodge (Baustufe mit 14 Hütten Gst. Nr. 1570/2 und 1571/2, KG 67001 Altaussee) samt Infrastruktur (Zufahrtstraßen, Zufahrtsbrücke „Mühlgraben“ und Parkplätze)
- Hagan Lodge (Baustufe „Almblumendorf“ mit 15 Hütten Gst. Nr. 1480/1, KG 67001 Altaussee) samt Infrastruktur (Zufahrtsstraße Almblumendorf)

Aufgrund der geringfügigen Abweichungen wurden im Abnahmebescheid unter Pkt. 1.3. insgesamt 17 Anordnungen getroffen, deren Erfüllung - soweit dies aus dem Verwaltungsakt noch nachvollzogen werden kann - nur teilweise nachgewiesen wurde.

Nachgewiesen wurde die Erfüllung der Anordnungen Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 16. Nicht nachgewiesen wurde die Erfüllung der Anordnungen Nr. 1, 11, 12, 13, 14, 15 und 17. Letztere wurden im Rahmen der gegenständlichen Abnahmeprüfung auf deren Erfüllung überprüft.

Die Anordnungen Nr. 1, 11 und 12 betreffen den Fachbereich Bau- und Brandschutztechnik. Aus dem sachverständigen Gutachten bzw. der fachgutachterlichen Stellungnahme geht eindeutig hervor, dass diese Anordnungen erfüllt sind.

Die Anordnungen Nr. 13, 14 und 15 betreffen den Fachbereich Maschinentechnik. Aus dem sachverständigen Gutachten bzw. der fachgutachterlichen Stellungnahme geht eindeutig hervor, dass diese Anordnungen erfüllt sind.

Die Anordnung Nr. 17 wurde über Antrag der Agrarbezirksbehörde für Steiermark vorgeschrieben. Aus der Stellungnahme der Agrarbezirksbehörde geht eindeutig hervor, dass diese Anordnung erfüllt ist. Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 15.02.2007, GZ: FA13A-11.10-161/2006-17, wurde festgestellt, dass das Vorhabenselement Hagan Lodge (Baustufe mit 17 Hütten Gst. Nr. 1486, KG 67001 Altaussee) - unter gleichzeitiger Genehmigung geringfügiger Abweichungen - der Detailgenehmigung vom 18.07.2005, GZ: FA13A-11.10-83/2005-62, entspricht.

Aufgrund der geringfügigen Abweichungen wurden im Abnahmebescheid unter Pkt. 1.3. insgesamt 8 Anordnungen getroffen, deren Erfüllung - soweit dies aus dem Verwaltungsakt noch nachvollzogen werden kann - nur teilweise nachgewiesen wurde.

Nachgewiesen wurde die Erfüllung der Anordnungen Nr. 2, 3 und 4. Nicht nachgewiesen wurde die Erfüllung der Anordnungen Nr. 1, 5, 6, 7 und 8. Letztere wurden daher im Zuge der gegenständlichen Abnahmeprüfung auf deren Erfüllung überprüft.

Die Anordnung Nr. 1 betrifft den Fachbereich Bau- und Brandschutztechnik. Aus dem sachverständigen Gutachten bzw. der fachgutachterlichen Stellungnahme geht eindeutig hervor, dass diese Anordnung erfüllt ist.

Die Anordnungen Nr. 5, 6, 7 und 8 betreffen den Fachbereich Wasserbautechnik. Aus dem sachverständigen Gutachten bzw. der fachgutachterlichen Stellungnahme geht eindeutig hervor, dass diese Anordnungen erfüllt sind bzw. die Anordnung Nr. 6 nicht relevant ist, weil keine Kellerfenster ausgeführt wurden.

12.7. Zusammenfassung

Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens stellt die Behörde zur angezeigten Fertigstellung der mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 21.10.2004, GZ: FA13A-11.10-30/2004-65, grundsatzgenehmigten und mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 18.07.2005, GZ: FA13A-11.10-83/2005-62, detailgenehmigte Hagan Lodge (hier: 16 Hütten auf dem Grundstück Nr. 1480/3, KG 67001 Altaussee, samt Infrastruktur) fest, dass diese - abgesehen von den geringfügigen Abweichungen - den Genehmigungsbescheiden entspricht und die relevanten Nebenbestimmungen erfüllt sind. Dieser (Teil-)Abnahmebescheid gilt gemäß § 20 Abs 2 UVP-G 2000 auch als Benützungsbewilligung gemäß § 38 Stmk BauG und Überprüfungsbescheid gemäß § 121 WRG 1959.

Die Nebenbestimmungen Nr. 7 bis 11 des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 21.10.2004, GZ: FA13A-11.10-30/2004-65, konnten aufgrund der Nichtrealisierung der Retentionsbecken entfallen. Ebenso konnten die Nebenbestimmungen Nr. 13 und 44 des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 18.07.2005, GZ: FA13A-11.10-83/2005-62, entfallen, weil in den 16 Hütten keine Pelletöfen ausgeführt wurden.

Zu den gegenüber den Genehmigungen vorgenommenen Änderungen stellt die Behörde aufgrund der sachverständigen Gutachten und fachgutachterlichen Stellungnahmen fest, dass diese geringfügig sind und den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung iSd § 17 Abs 2 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen. Sie waren daher gemäß § 20 Abs 4 UVP-G 2000 iVm den einschlägigen Verwaltungsvorschriften nachträglich zu genehmigen.

Die Kostenberechnung erfolgte in Anwendung der angeführten Rechtsgrundlagen. Es war spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für

die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**.

Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 50 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter i. V.

Mag. Margot Gutschi-Pfingstner
(elektronisch gefertigt)